



Landeshauptstadt  
München

**WICHTIG!**

Zuerst Antrag ✓  
dann Auftrag ✓

# Münchner Förderprogramm Energieeinsparung

Richtlinienheft  
gültig ab 01.05.2013

Stand 01.05.2013

Maximale Förderung  
durch optimale Beratung:  
**Tel. (0 89) 54 63 66 - 0**

Die Landeshauptstadt München ist Mitglied im KLIMA-BÜNDNIS



Bauzentrum  
München



Landeshauptstadt  
München

Herausgeberin

Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit und Umwelt  
Bayerstraße 28 a  
80335 München  
[www.muenchen.de/rgu](http://www.muenchen.de/rgu)

Gestaltung: Reisserdesign, München

Titelbild: Fotolia – wajan

gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, das mit  
dem Blauen Engel ausgezeichnet ist

Richtlinien auf der Basis des Beschlusses des  
Stadtrats vom 19.03.2013

# Inhalt

<b>Vorwort</b>	7
<b>1 Von der Antragstellung bis zur Auszahlung</b>	8
Wichtige Hinweise	8
Wo erhalten Sie Antragsformulare?	8
Wer kann Anträge stellen?	8
Wo stellen Sie die Anträge?	9
Welche Voraussetzungen muss Ihr Antrag erfüllen?	9
Wie lange ist Ihr Antrag gültig?	9
Was wird gefördert?	10
Wie viel Geld erhalten Sie?	11
Wie werden Ihre Anträge geprüft?	11
Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?	11
Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch	11
<b>2 Die Münchner Standards</b>	12
<b>3 Kriterien zur Förderung Ihrer Maßnahmen</b>	13
<b>3.1 Qualitätssteigernde Sanierungskonzepte und Baubegleitung</b>	13
• 3.1.1 Nachhaltigkeitsbonus Sanierungskonzept „Barrierefreiheit“	13
• 3.1.2 Qualitätssichernde Baubegleitung	13
<b>3.2 Wärmedämmung an Wohngebäuden und Energiestandards</b>	14
• 3.2.1 Wärmeschutzmaßnahmen an Bauteilen der Gebäudehülle	15
• 3.2.1.1 Außenwände	16
• 3.2.1.2 Fenster	17
• 3.2.1.3 Dach	18
• 3.2.1.4 Decken und Wände gegen unbeheizte Räume oder Erdreich	19
• 3.2.2 Münchner Gebäudestandard	21
• 3.2.3 Passivhäuser	24
• 3.2.4 CO <sub>2</sub> -Bonus	26
• 3.2.5 Bonus „Gebäudebrüterschutz“	27
<b>3.3 Maßnahmen zur rationellen Wärmeerzeugung und -verteilung</b>	28
• 3.3.1 Kraft-Wärme-Kopplung	28
• 3.3.2 Hydraulischer Abgleich von Heizungsanlagen	30
• 3.3.3 Hocheffiziente Energiespeicher	31
<b>3.4 Thermische Solaranlagen</b>	32
<b>3.5 Sondermaßnahmen</b>	34
<b>4 Hinweis auf andere Förderprogramme</b>	36

# Wichtig – vor Antragstellung unbedingt lesen!

## **Das Ziel der Förderung heißt Qualität!**

Das Münchner Förderprogramm Energieeinsparung (FES) will mit den verfügbaren städtischen Mitteln möglichst große Energiespareffekte erreichen. Gleichzeitig soll das FES den Anstoß zu einer qualitativ hochwertigen Umsetzung von Energiesparmaßnahmen geben.

## **Die Förderung aus dem Förderprogramm Energieeinsparung ist mit Zuschüssen aus anderen Programmen kumulierbar!**

Um dem Qualitätsgedanken Rechnung zu tragen, wurden die Förderbedingungen zu Beginn des Jahres 2009 grundlegend überarbeitet. Diese neuen Bedingungen ermöglichen es, die Förderangebote der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als Basisförderung für die Maßnahmen an sich in Anspruch zu nehmen und mit der zusätzlichen Förderung aus dem FES die Maßnahmen in hochwertiger Qualität ausführen lassen zu können.

Bitte beachten Sie dabei unbedingt auch die Förderbedingungen der anderen Förderstellen.

## **Um die für die Förderung aus dem FES erforderlichen Qualitätsmerkmale nachzuweisen, müssen alle Anforderungen erfüllt sein, die in den Unterlagen zum Münchner Qualitätsstandard beschrieben sind.**

Bitte stellen Sie sicher, dass alle an der Durchführung der von Ihnen geplanten Maßnahmen beteiligten Planungsbüros und Handwerksbetriebe die Unterlagen zum Münchner Qualitätsstandard kennen und Ihnen eine Ausführung gewährleisten können, die den Anforderungen aus dem Münchner Qualitätsstandard nachweislich genügt. Wir empfehlen die Einhaltung der Anforderungen des Münchner Qualitätsstandards als Bestandteil des Vertrages zu vereinbaren. Nehmen Sie bei Fragen zum Münchner Qualitätsstandard rechtzeitig einen Beratungstermin zu diesem Thema im Bauzentrum wahr (Terminvereinbarung unter Tel.: 089 / 54 63 66 - 0).

## **Die Förderanträge im Förderprogramm Energieeinsparung können auch von mit der Maßnahme betrauten Handwerksbetrieben und Planungsbüros gestellt werden.**

Stellt das Planungsbüro oder der Handwerksbetrieb den Antrag, wird der Zuschuss auch an diesen Antragsteller ausbezahlt. Da die Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer in dieser Konstellation keine Zuschüsse aus dem FES erhält, können sie die Zuschüsse anderer Fördergeber ohne Abschläge in Anspruch nehmen. Die Zuschüsse aus dem FES an das Planungsbüro oder an den Handwerksbetrieb können so in die qualitativ hochwertige Planung und Umsetzung der Maßnahmen einfließen, ohne dass an anderer Stelle Zuschüsse gekürzt werden.

Wenn das Planungsbüro oder der Handwerksbetrieb einen Antrag stellen, ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Gebäudeeigentümerin oder des Gebäudeeigentümers erforderlich.

## **Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Richtlinien zum Förderprogramm Energieeinsparung einschließlich der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Unterlagen zum Münchner Qualitätsstandard!**

Vergewissern Sie sich bitte im Bauzentrum (Telefon: 089 / 089 / 54 63 66 - 0) oder im Internet unter der Adresse [www.muenchen.de/bauzentrum](http://www.muenchen.de/bauzentrum), (dort „Förderung und Qualität“ anklicken), ob Ihre Unterlagen zum FES und zum Münchner Qualitätsstandard dem aktuellen, gültigen Stand entsprechen.

## Sind Ihre Unterlagen aktuell?

Auf der Internetseite des Bauzentrums München [www.muenchen.de/bauzentrum](http://www.muenchen.de/bauzentrum) finden Sie unter „Förderung und Qualität“ die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Antragsunterlagen und Musterformulare zum Förderprogramm Energieeinsparung:

### Zur Antragstellung:

- Richtlinienheft
- Broschüre zum „Münchner Qualitätsstandard“
- Antragsformular

### Hilfestellungen zur Einhaltung der Anforderungen:

- Mustervorlage „Qualitätssichernde Baubegleitung“
- Mustervorlage zum Sanierungskonzept „Barrierefreiheit“
- Liste förderfähiger hocheffizienter Energiespeicher
- Infoblatt 2 „Goldene Regeln zum Förderprogramm Energieeinsparung“
- Infoblatt 3 „Förderprogramme zu Energiesparmaßnahmen an Wohngebäuden in München“
- Infoblatt 4 „Optimale Kombination der Förderprogramme in München“

### Zum Nachweis der Fertigstellung entsprechend den Anforderungen:

- „Liste der Unterlagen zum Nachweis der Fertigstellung“ je Antragspunkt
- Fachunternehmer-Erklärung zum „Münchner Qualitätsstandard“
- Fachunternehmer-Erklärung zum „hocheffizienten Energiespeicher“ mit Anlagen
- Fachunternehmer-Erklärung zur „CO<sub>2</sub>-Bonusförderung“ mit Anlagen
- Formblatt „Abnahmeprotokoll nach RAL-GZ 966 für Solaranlagen“
- Formblatt „Bestätigung des hydraulischen Abgleichs“ von der Vereinigung der deutschen Zentralheizungswirtschaft e. V. (VdZ)

### **Bitte überprüfen Sie, ob Sie alle Unterlagen zum Nachweis der Fertigstellung für Ihre Maßnahmen eingereicht haben!**

Eine Hilfestellung hierzu bietet Ihnen die „Liste der Unterlagen zum Nachweis der Fertigstellung“ je Antragspunkt unter [www.muenchen.de/bauzentrum](http://www.muenchen.de/bauzentrum)





## **Liebe Münchnerinnen und Münchner,**

wer in München baut oder renoviert und mit Blick auf die begrenzten fossilen Energieträger und die Energiepreisentwicklung sich für energetisch sinnvolle Maßnahmen entscheidet, kann die Kosten über städtische Fördermittel verringern.

13,8 Millionen Euro Fördermittel stellt die Landeshauptstadt München für energieeffizientes Bauen und Renovieren und für das Nutzen erneuerbarer Energien jährlich zur Verfügung. Dies hat der Stadtrat vor dem Hintergrund der städtischen Klimaschutzziele beschlossen. Die Ziele hat sich der Stadtrat gesetzt, um so seinen Beitrag für die notwendige CO<sub>2</sub>-Reduktion und die Energiewende zu leisten.

Ich möchte Sie herzlich einladen, dieses Angebot zu nutzen, bei Ihrem nächsten Projekt von unserem „Förderprogramm Energieeinsparung“ zu profitieren und so einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Ihr

Joachim Lorenz

Referent für Gesundheit und Umwelt

PS: Schon gewusst? Das Bauzentrum München steht Ihnen für Fragen zum Förderprogramm, Nutzung erneuerbare Energie und energieeffizientes Bauen und Renovieren zur Verfügung: [www.muenchen.de/bauzentrum](http://www.muenchen.de/bauzentrum)

# 1 Von der Antragstellung bis zur Auszahlung

## Wichtige Hinweise

- Die Maßnahmen dürfen erst in Auftrag gegeben oder begonnen werden, wenn der Antrag gestellt worden ist. Maßnahmen, die bereits vor Antragstellung (= registrierter Eingang beim Bauzentrum München) in Auftrag gegeben oder begonnen wurden, werden nicht gefördert.
- Sie erhalten nach Eingang des Antrags vom Bauzentrum ein Schreiben, mit dem der Antrags- eingang bestätigt und Ihnen die Förder- nummer mitgeteilt wird.
- Die Antragstellerin/der Antragsteller ist dafür verantwortlich, dass die Maßnahme so ausgeführt wird, dass sie den Anforderungen des Förder- pro- gramms und des Münchner Qualitätsstandards entspricht, die zum Zeitpunkt des Antragseingangs gelten. Erst wenn die Arbeiten vollständig abge- schlossen sind, wird die Förderfähigkeit geprüft und die Förderhöhe bestimmt; siehe auch unter „Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?“.
- Sie teilen uns die Fertigstellung der Maßnahme formlos mit. Erst wenn alle jeweils notwendigen und bei den einzelnen Fördertatbeständen auf- gelisteten Anlagen eingereicht wurden, ist eine abschließende Bearbeitung des Antrags möglich.

- Die Antragstellung im Förderprogramm Energie- einsparung entbindet nicht von der in Einzelfällen bestehenden Pflicht für die Maßnahme eine Bau- genehmigung oder eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen. Informationen hierzu bekommen Sie bei folgender Adresse:

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
Hauptabteilung IV- Lokalbaukommission

Postanschrift:  
Blumenstr. 28b  
80331 München

Servicezentrum der Lokalbaukommission  
im Erdgeschoss der Blumenstraße 19

Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag 9:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag u. Donnerstag zusätzlich 13:30 – 16:00 Uhr

Tel: (089) 233 - 96 484  
Fax: (089) 233 - 22 790

E-mail: [plan.ha4-servicetelefon@muenchen.de](mailto:plan.ha4-servicetelefon@muenchen.de)  
[www.muenchen.de/lbk](http://www.muenchen.de/lbk)

## Wo erhalten Sie Antragsformulare?

### Bauzentrum München

Willy-Brandt-Allee 10  
81829 München  
Telefon (089) 54 63 66 - 0

### Stadtinformation

Marienplatz 8 (im Rathaus)  
80331 München  
Telefon (089) 22 23 24

### Innung Spengler, Sanitär- und Heizungstechnik

Gabrielenstraße 3  
80636 München  
Telefon (089) 121 58 90

### Im Internet unter

[www.muenchen.de/bauzentrum](http://www.muenchen.de/bauzentrum)  
und dort „Förderung und Qualität“ anklicken

## Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer (Privateigentümerinnen und Privateigentümer; Eigentümergemeinschaften; juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts) und Betreiberinnen und Betreiber der Anlage (z.B. Dienstleistungsunternehmen im Energiebereich oder Wärmelieferanten/Contractoren) und Bauträger. Antrags- und zuschussberechtigt sind darüber hin- aus die Personen oder Firmen (z.B. Architektur- und Planungsbüros und Handwerksbetriebe), die mit der Planung oder Durchführung der Maßnahme beauf- tragt sind. Wenn die Antragstellerin, der Antragsteller nicht gleichzeitig Gebäudeeigentümerin oder Gebäu- deeigentümer ist, muss eine schriftliche Einverständ- niserklärung der Gebäudeeigentümerin, des Gebäu- deeigentümers für die Durchführung der beantragten Energiemaßnahme vorliegen. Für Maßnahmen an Gebäuden in Eigentümerschaft des Bundes, Landes und von Kommunen (auch der städtischen Eigen- betriebe) können, auch bei Antragstellung durch Dritte, keine Zuschüsse gewährt werden.



## Wo stellen Sie die Anträge?

Sie können die Anträge mit der Post schicken oder persönlich abgeben. Reichen Sie die Anträge bitte ein im:

Bauzentrum München Willy-Brandt-Allee 10 81829 München Telefon (089) 54 63 66 - 0	Öffnungszeiten: Montag bis Samstag 9 bis 19 Uhr (nicht an Sonn- und Feiertagen)
--	--

## Welche Voraussetzungen muss Ihr Antrag erfüllen?

Maßnahmen werden nicht gefördert, wenn sie schon in Auftrag gegeben oder begonnen wurden, bevor der Antrag gestellt wurde, oder wenn sie den Förderkriterien oder den Vorgaben der technischen Prüfung nicht entsprechen. Die Planung, Beratung und Bewilligung des Baugenehmigungsantrags, eine Bodenuntersuchung und der Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme. Bei den Fördermaßnahmen Münchner Gebäudestandard und Passivhäuser gilt das Kaufdatum des Gebäudes/Wohneigentums oder die Beauftragung der Baumaßnahmen als Beginn der Maßnahme.

Die Antragstellerin, der Antragsteller verpflichtet sich:

- gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn von der Antragstellerin oder dem Antragsteller die gewährten Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind oder wenn von einem anderen Antragsberechtigten für dieselbe Maßnahme eine Förderung aus dem Förderprogramm Energieeinsparung der Landeshauptstadt München in Anspruch genommen wird.
- dem städtischen Revisionsamt und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband ein uneingeschränktes Prüfungsrecht einzuräumen.
- bei der gleichzeitigen Inanspruchnahme von Fördermitteln aus dem Förderprogramm Energieeinsparung und Zuschussprogrammen Dritter die Vorgaben aus den Richtlinien der anderen in Anspruch genommenen Zuschussprogramme hinsichtlich der Kumulierbarkeit der Zuschüsse einzuhalten.
- die Auskünfte zu erteilen, die zur Festsetzung eines Förderzuschusses erforderlich sind. Dazu gehören auch Auskünfte, die nach europäischen Beihilferegelungen erforderlich sind, wenn die maximal zulässigen Grenzen überschritten werden könnten.
- Die Anträge können erst bearbeitet werden, wenn dem Antrag die für die einzelnen Maßnahmen geforderten und dort aufgeführten Anlagen beigelegt wurden. Die Anträge werden abgelehnt, wenn auch nach der entsprechenden Aufforderung die notwendigen Anlagen nicht fristgerecht nachgereicht wurden.

## Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Richtlinien zum Förderprogramm Energieeinsparung einschließlich der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Unterlagen zum Münchner Qualitätsstandard.

## Wie lange ist Ihr Antrag gültig?

Der Antrag im Förderprogramm Energieeinsparung ist ab dem Datum des Antragseingangs ein Jahr gültig. Fördermittel, die innerhalb dieser Frist nicht abgerufen worden sind, verfallen. Fördermittel ruft man ab, indem die Belege eingereicht werden, die nachweisen, dass die Maßnahme fertiggestellt ist (siehe auch: „Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?“).

Wenn wegen des Umfangs des Bauvorhabens die Fertigstellung der Maßnahme länger als ein Jahr dauert oder es (z. B. aufgrund außergewöhnlicher Umstände) Verzögerungen bei der Maßnahmenfertigung gibt, kann die Frist auf schriftlichen Antrag hin verlängert werden.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller müssen eigenverantwortlich einen Antrag auf Fristverlängerung stellen.

- Bei umfangreichen Bauvorhaben, z. B. große Neubau- oder Sanierungsvorhaben im Geschosswohnungsbau, kann dieser schriftliche Antrag auf Fristverlängerung schon zusammen mit dem Antrag auf Förderung gestellt werden. Der zeitliche Ablauf der Bau- oder Sanierungsmaßnahme muss dafür schriftlich dargestellt werden. Sind die Antragsunterlagen geprüft, kann in diesen Fällen eine Frist bis maximal 3 Jahre ab Antragseingang gewährt werden, um die Fertigstellung der Maßnahme nachzuweisen. Gleichzeitig wird der Antragstellerin, dem Antragsteller die mögliche Höhe des Zuschusses mitgeteilt.

Für alle anderen Anträge auf Verlängerung dieser Frist gelten folgende Regelungen:

- Eine Verlängerung kann nur für Maßnahmen gewährt werden, die zum Zeitpunkt des Verlängerungsantrags nachweislich bereits in Auftrag gegeben waren. Die Nachweise (Kopie der Auftragsbestätigungen oder der Rechnungen über die bisher erfolgten Leistungen) müssen dem Antrag beigelegt werden.
- Für bereits beantragte Maßnahmen, die zum Zeitpunkt des Verlängerungsgesuchs noch nicht in Auftrag gegeben waren, müssen Sie rechtzeitig vor Auftragserteilung einen neuen Antrag stellen. Der alte Antrag kann schriftlich zurückgezogen werden oder wird abgelehnt.
- Die Zusage der Verlängerung kann gegebenenfalls an Auflagen zur Art der Ausführung der noch nicht fertiggestellten Maßnahmenteile gebunden sein.

## Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen innerhalb des Stadtgebiets von München in bauaufsichtlich genehmigten bzw. bestehenden privaten Wohngebäuden. Die Förderung des Münchner Gebäudestandards ist auf Gebäude des öffentlich geförderten Wohnungsbaus beschränkt. Die Maßnahmen Passivhäuser, Kraft-Wärme-Kopplung, Thermische Solaranlagen und Sondermaßnahmen werden zusätzlich in Gebäuden ohne Einschränkung der Nutzung gefördert (z.B. auch gewerbliche und sonstige Räume, die nicht zu Wohnzwecken dienen). Die Maßnahmen müssen entsprechend den Kriterien zur Förderung ausgeführt sein.

<b>Übersicht</b>			
B = förderfähig im Bestand N = förderfähig beim Neubau grau hinterlegt = kein Fördergegenstand	Wohnen allgemein	Öffentlich geförderter Wohnungsbau	Ohne Einschränkung der Nutzung
<b>Qualitätssteigernde Sanierungskonzepte und Baubegleitung</b>			
Sanierungskonzept „Barrierefreiheit“	B	B	
Qualitätssichernde Baubegleitung	B, N	B, N	
<b>Wärmedämmung an Wohngebäuden und Energiestandards</b>			
Außenwände	B	B	
Fenster	B	B	
Dach	B	B	
Decken und Wände gegen unbeheizte Räume oder Erdreich	B	B	
Münchner Gebäudestandard		N	
Passivhäuser	N	N	N
CO <sub>2</sub> -Bonus	B, N	B, N	
Bonus „Gebäudebrüterschutz“	B	B	
<b>Maßnahmen zur rationellen Wärmeerzeugung und -verteilung</b>			
Kraft-Wärme-Kopplung	B, N	B, N	B, N
Hydraulischer Abgleich von Heizungsanlagen	B	B	
Hocheffiziente Energiespeicher	B, N	B, N	
<b>Thermische Solaranlagen</b>	B, N	B, N	B, N
<b>Sondermaßnahmen</b>	B, N	B, N	B, N

### **Sonderförderung Biomasse:**

Ergänzend zu diesem Förderprogramm können Handwerksbetriebe über die Sonderförderung Biomasse Zuschussanträge für die Installation von Holzpelletfeuerungen und Holzpellet-Solarthermie Kombinationen stellen. Der zugehörige Richtlini-entext ist auf der Rückseite des Antragsformulars zur Sonderförderung Biomasse abgedruckt.

Das Antragsformular zur Sonderförderung Biomasse erhalten Sie bei der:

Innung Spengler, Sanitär- und Heizungstechnik  
Gabrielenstraße 3  
80636 München

Telefon (089) 12 15 89 - 0

### **Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?**

Wenn die Arbeiten vollständig abgeschlossen sind, müssen Sie die Rechnung (in Kopie) zusammen mit den im Einzelnen geforderten Nachweisen über die Einhaltung der Anforderungen bei folgender Adresse einreichen:

Bauzentrum München  
Willy-Brandt-Allee 10  
81829 München

Aus der Rechnung muss das Datum der Auftragserteilung, sowie der Ausführungszeitraum erkenntlich sein.

Wenn die Maßnahme entsprechend den Förderkriterien und den ggf. im Einzelfall festgelegten technischen Vorgaben durchgeführt wurde und die Antragstellerin, der Antragsteller dem städtischen Revisionsamt sowie dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband das uneingeschränkte Prüfungsrecht eingeräumt hat, zahlt die Landeshauptstadt München den Förderbetrag aus.

### **Wie viel Geld erhalten Sie?**

Maßgebend für die Gewährung und die Höhe der Zuschüsse sind die Angaben in den technischen Beschreibungen sowie in den Kostenvoranschlägen, in den Rechnungen der ausführenden Betriebe und den sonstigen geforderten Nachweisen, die belegen, dass die Maßnahme fertiggestellt ist. In den Kriterien zur Förderung sind die Fördersätze maßnahmenbezogen aufgeführt.

Die Förderhöhe kann nicht höher sein als die Investitionssumme.

### **Wie werden Ihre Anträge geprüft?**

Die Landeshauptstadt München prüft kostenlos, ob die von Ihnen geplanten Maßnahmen mit den Richtlinien übereinstimmen bzw. ob Sondermaßnahmen gefördert werden können. Wenn notwendig, werden technische Vorgaben zur Durchführung der Maßnahmen festgelegt.

### **Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch**

Bei dem Förderprogramm Energieeinsparung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Fertigstellung der Maßnahme geforderten Belege).

### **Verwendete Abkürzung**

Die Abkürzung WE (Wohneinheit) steht im FES für eine abgeschlossene Wohnung mit mindestens 40 m<sup>2</sup> Wohnfläche (bei kleineren Wohnflächen werden zwei dieser Wohneinheiten als eine Wohnung im Sinne dieses Förderprogramms angesehen).

## 2 Die Münchner Standards

### Münchner Qualitätsstandard

Die Landeshauptstadt München hat in Zusammenarbeit mit der Münchner Handwerker- und Planerschaft einen Kriterienkatalog aufgestellt, mit dem eine qualitativ hochwertige Planung und Ausführung der Maßnahmen zur Energieeinsparung und Nutzung von Energie aus regenerativen Quellen sichergestellt werden soll. Ziel des Anforderungskatalogs ist es, mit wenigen aber wichtigen Qualitätsanforderungen zu erreichen, dass der Energiebedarf der Gebäude in München durch gute Planung und Bauausführung so weit wie möglich minimiert wird.

Voraussetzung für die Förderfähigkeit der Maßnahmen im Förderprogramm Energieeinsparung ist für alle Förderanträge, dass diese Kriterien des Münchner Qualitätsstandards nachweislich eingehalten werden.

Das Bauzentrum München empfiehlt bei allen geplanten Vorhaben, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt der Planungen eine neutrale Beratung wahrzunehmen und die Einhaltung der Anforderungen des Münchner Qualitätsstandards als Beschaffenheit des Vertrages zu vereinbaren. Zudem rät das Bauzentrum München, ein Sanierungskonzept zu erstellen, bevor Maßnahmen beauftragt werden. Sanierungskonzepte können z.B. von qualifizierten Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieuren erstellt werden. Diese Leistung muss gesondert beauftragt werden, kann aber auch Bestandteil einer weitergehenden Planungsleistung sein. Anhand des Sanierungskonzeptes soll in Absprache zwischen der Fachplanerin, dem Fachplaner und der Auftraggeberin, dem Auftraggeber ein optimales Vorgehen festgelegt werden, um einen hohen energetischen Standard des Gebäudes zu erreichen.

Da im Laufe einer Baumaßnahme (von der Planung bis zur Fertigstellung) regelmäßig über Anpassungen der Planung an die baulichen Gegebenheiten entschieden werden muss, empfiehlt es sich eine Planerin, einen Planer mit der Aufgabe zu beauftragen, um die Förderfähigkeit bis zum Abschluss der Maßnahme verantwortlich sicherzustellen.

### Münchner Gebäudestandard

**Der Münchner Gebäudestandard betrifft den Neubau von Wohngebäuden des öffentlich geförderten Wohnungsbaus.** Er zielt auf einen besseren Wärmeschutz und niedrigeren Heizenergiebedarf ab, als gesetzlich durch die Energieeinsparverordnung (EnEV) als Mindestanforderung vorgegeben.

Mit der Förderung des Münchner Gebäudestandards soll ein Anreiz im Bereich des öffentlich geförderten Wohnungsbaus gegeben werden, Gebäude zu schaffen, die mit Blick auf die Klimaschutzerfordernisse und die zu erwartende Energiepreisentwicklung zukunftsfähig sind.

Das bedeutet, dass die Gebäude einen Jahres-Primärenergiebedarf ( $Q_p$ ) aufweisen, der den für das Referenzgebäude für Neubauten nach EnEV 2009 maximal zulässigen Primärenergiebedarf für Neubauten um mindestens 30 % unterschreitet. Zusätzlich müssen die Gebäude eine thermische Hülle haben, deren auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogener spezifischer Transmissionswärmeverlust ( $H'_T$ ) um mindestens 15 % niedriger ist als der entsprechende Wert für das Referenzgebäude für Neubauten nach EnEV 2009.

## 3 Kriterien zur Förderung Ihrer Maßnahme

### 3.1 Qualitätssteigernde Sanierungskonzepte und Baubegleitung

Gefördert wird

- die Erstellung eines Sanierungskonzepts „Barrierefreiheit“ durch eine Fachplanerin oder einen Fachplaner
- die qualitätssichernde Baubegleitung nach den im Münchner Qualitätsstandard beschriebenen Kriterien.

#### 3.1.1 Nachhaltigkeitsbonus Sanierungskonzept „Barrierefreiheit“

Der Nachhaltigkeitsbonus wird gewährt, damit die Durchführbarkeit einer größtmöglichen Zahl von Maßnahmen für Barrierefreiheit geprüft wird. Die Prüfung muss dabei im Zusammenhang mit einer energetischen Sanierung entsprechend den im Münchner Qualitätsstandard benannten Anforderungen stehen.

##### **Nachhaltigkeitsbonus:**

- bis 10 Wohnungen 500 € für jede weitere Wohnung 50 €
- maximal 2.500 € pro Gebäude

##### **Dem Antrag auf die Förderung von Sanierungskonzepten müssen Sie folgende Anlagen beilegen:**

- Kopie des Kostenangebotes (mit Nachweis über die Zielsetzung und den Umfang der vereinbarten Leistungen) für das Sanierungskonzept
- Kopie der Gebäudepläne (mindestens Maßstab 1:100, bemaßt): Grundrisse, Ansichten und Schnitte
- Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers, der Eigentümergemeinschaft oder -gesellschaft (wenn die betreffende Person, Gemeinschaft oder Gesellschaft nicht die Antragstellerin, der Antragsteller ist)

##### **Um die Fertigstellung nachzuweisen müssen Sie folgende Anlagen vorlegen:**

- Kopie der Rechnung über die Erstellung des Sanierungskonzeptes
- Vollständige Kopie des Sanierungskonzeptes mit allen Anlagen

**Die abschließende Bearbeitung des Förderantrags und die Auszahlung der Fördermittel kann erst erfolgen, wenn nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten die Rechnung und ggf. noch fehlende Anlagen eingereicht wurden und die Antragstellerin, der Antragsteller dem städtischen Revisionsamt und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband das uneingeschränkte Prüfungsrecht eingeräumt hat** (siehe auch unter „Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?“).

#### 3.1.2 Qualitätssichernde Baubegleitung

Die qualitätssichernde Baubegleitung wird gefördert, wenn dabei entsprechend den Richtlinien des Förderprogramms Energieeinsparung förderfähige Maßnahmen zur Energietechnik und/oder bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes betroffen sind und die Leistungen den im Münchner Qualitätsstandard benannten Anforderungen genügen.

##### **Fördersatz:**

- bis 5 Wohnungen 500 € für jede weitere Wohnung 100 €
- maximal 5.000 €

##### **Dem Antrag auf die Förderung einer qualitätssichernden Baubegleitung müssen Sie folgende Anlagen beilegen:**

- Kopie des Kostenangebotes (mit Nachweis über die Zielsetzung und den Umfang der vereinbarten Leistungen) für die qualitätssichernde Baubegleitung
- Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers, der Eigentümergemeinschaft oder -gesellschaft (wenn die betreffende Person, Gemeinschaft oder Gesellschaft nicht die Antragstellerin, der Antragsteller ist)

##### **Um die Fertigstellung nachzuweisen, müssen Sie folgende Belege vorlegen:**

- Kopie der Rechnung über die qualitätssichernde Baubegleitung
- Kopie der vollständigen Dokumentation der qualitätssichernden Baubegleitung mit den Checklisten, Musterformularen und Mängellisten für die Baustellenbegehungen, die Sie auf der Internetseite des Bauzentrums zum Herunterladen finden

### 3.2 Wärmedämmung an Wohngebäuden und Energiestandards

#### Vorbemerkungen

Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste, soweit sie nicht bereits durch die Energieeinsparverordnung vorgeschrieben werden.

Darüber hinaus müssen bei allen Maßnahmen die allgemeinen und maßnahmenspezifischen Anforderungen des Münchner Qualitätsstandards erfüllt werden.

Nach Abschluss der Maßnahme müssen Sie die angegebenen Unterlagen vorlegen, die zur Prüfung erforderlich sind. Im Rahmen der technischen Antragsprüfung kann auch eine Ortsbesichtigung des Objektes notwendig werden. Von dem Ergebnis der technischen Prüfung hängt die Förderung der Maßnahme ab.

#### Ausschluss der Förderung

Die Fördermaßnahmen

- „Wärmeschutz an Wohngebäuden“
- „Münchner Standard“
- „Passivhäuser“

werden beim Einsatz folgender Materialien/Stoffe in der Gebäudehülle nicht gefördert.

(H)FCKW/CKW - geschäumte Dämmstoffe

Materialien/Stoffe ohne bauaufsichtliche Zulassung für die jeweilige Anwendung

Tropenholz

PVC \*) \*\*) \*\*\*)

Faserdämm-Materialien, die nicht die Kriterien nach Anhang IV, Nr. 22, Abs. 2 Gefahrstoffverordnung erfüllen.

- \*) Die Verwendung von blei- und cadmium-freiem PVC als Rahmenmaterial für Fenster und Türen führt für die Maßnahme „Wärmeschutz an Wohngebäuden-Fenster“ nicht zum Ausschluss aus der Förderung
- \*\*) Der Einsatz von PVC in der Elektroinstallation und bei Kleinbauteilen, wie z. B. Dübeln, Anputz- oder Kantenschutzleisten führt nicht zum Förderausschluss.
- \*\*\*) Werden Fenster, Türen oder Fassadenelemente mit Rahmen aus blei- oder cadmiumhaltigem PVC in Neubauvorhaben verwendet, mit denen der Münchner Gebäudestandard oder der Passivhausstandard erreicht wird, führt das nicht zum Förderausschluss für die gesamte Maßnahme. Die Förderung wird in diesen Fällen jedoch um 35 € je Quadratmeter (Rohbaumaß) der Bauteilöffnungen für diese in der wärmeübertragenden Umfassungsfläche liegenden Fenster, Türen oder Fassadenelemente gekürzt.

### **Wichtiger Hinweis**

Gebäudebrütende Wildvogelarten und Fledermäuse stehen unter dem besonderen Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG § 44, aktuelle Fassung vom 01.03.2010). Die Tötung der Tiere, z. B. im Zuge baulicher Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung, ist gesetzlich verboten.

Doch nicht nur die Vögel selbst, sondern auch ihre Nist- und Zufluchtstätten an Gebäuden sind geschützt. Es ist untersagt, regelmäßig genutzte Quartiere zu zerstören oder für die Tiere unzugänglich zu machen, auch während der Abwesenheit der Tiere. Sind derlei Maßnahmen unvermeidbar, bedarf es einer Ausnahmegenehmigung der höheren Naturschutzbehörde.

**Bitte prüfen Sie daher im Vorfeld geplanter baulicher Maßnahmen das Vorkommen solcher Arten (Spatz, Schwalbe, Mauersegler, Turmfalke, Dohle oder Fledermaus) und nehmen Sie in diesem Falle bzw. bei Gefahr von Beeinträchtigungen entsprechende Beratungsangebote von Fachleuten wahr.**

**Das Bauzentrum vermittelt Beraterinnen und Berater, die über regelkonforme Möglichkeiten zum Schutz gebäudebewohnender Vögel und Fledermäuse informieren.**

### **3.2.1 Wärmeschutzmaßnahmen an Bauteilen der Gebäudehülle (nur bei Bestandsbauten)**

Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste an Bauteilen der Gebäudehülle werden grundsätzlich gefördert, wenn sie die gesamte Fläche des jeweiligen Bauteils betreffen und die unter „U-Wert Anforderungen“ genannten maximalen Wärmedurchgangskoeffizienten eingehalten werden.

**Als Fördervoraussetzung sind zusätzlich die allgemeinen und maßnahmenspezifischen Anforderungen des Münchner Qualitätsstandards zu erfüllen.** Diese sind in der Broschüre „Der Münchner Qualitätsstandard“ beschrieben.

Die höchste für Wärmeschutzmaßnahmen an Bauteilen der Gebäudehülle je Maßnahme, Antragstellerin, Antragsteller und Jahr bewilligungsfähige Fördersumme beträgt 50.000 €.

Im Rahmen der dafür im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel können bei umfangreichen \*) Maßnahmen im Einzelfall bis zu 1 Mio. € je Antrag \*\*) bewilligt werden.

\*) Umfangreiche Maßnahmen im obengenannten Sinn sind Maßnahmen, bei denen auf Grund der Größe des Gebäudes das Produkt aus der anrechenbaren Wohnfläche und dem jeweiligen Fördersatz 50.000 € übersteigt, das sind z. B. Wärmeschutzmaßnahmen an der Außenwand von Gebäuden mit mehr als rd. 1.430 m<sup>2</sup> Wohnfläche und mehr als 14 Wohnungen, oder Wärmeschutzmaßnahmen an Dächern oder im Bereich des unteren Gebäudeabschlusses von Gebäuden mit mehr als 10.000 m<sup>2</sup> Wohnfläche und mehr als 100 Wohnungen.

\*\*) Die Förderung darf dabei die nach europäischen Beihilferegulungen maximal zulässigen Grenzen nicht überschreiten. Die Antragsteller sind verpflichtet, diesbezügliche Auskünfte zu erteilen.

### 3.2.1.1 Außenwände

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die gesamten Außenwandflächen des Gebäudes gedämmt werden. Zur Außenwand im Sinne dieser Maßnahme gehören auch Decken nach unten gegen Außenluft, wie z.B. die Decken von Durchfahrten.

Eine Förderung von Maßnahmen, die weniger als die gesamte Außenwandfläche umfassen, ist nur unter den folgenden Voraussetzungen nach Einzelfallentscheidung möglich:

- Die nicht in der Maßnahme enthaltenen Außenwandflächen sind bereits zu einem früheren Zeitpunkt wärme gedämmt worden. In diesem Fall sind der Umfang der zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommenen Wärmedämmung und die Art (Material mit Angaben zur Dicke und zur Wärmeleitfähigkeit) z. B. durch Kopien der Handwerkerrechnungen nachzuweisen.
- Die nicht in der Maßnahme enthaltenen Außenwandflächen können nicht wärme gedämmt werden bzw. nicht mit einer den Fördervoraussetzungen genügenden Wärmedämmung versehen werden, weil es Auflagen Dritter gibt, wie z. B. Denkmalschutzauflagen, oder eine verweigerte Zustimmung der Eigentümerinnen und der Eigentümer des Nachbargrundstücks (bei Außenwänden an Grundstücksgrenzen, bei denen die Dämmung in ein solches Grundstück hineinragt). Die Auflagen müssen Sie schriftlich nachweisen, z. B. durch Kopien der Schreiben der Denkmalschutzbehörde.

Wenn die Maßnahme aus den oben genannten Gründen nicht die gesamte Außenwandfläche umfasst, werden die im Folgenden genannten Fördersätze entsprechend dem Verhältnis der im Zuge der Maßnahme gedämmten Außenwandfläche zur gesamten Außenwandfläche gekürzt. Als Bezugsfläche gilt hierbei die ohne Abzug von Öffnungen übermessene Außenwandfläche vor der Sanierung (auch für Öffnungen > 2,5 m<sup>2</sup> ist kein Abzug vorzunehmen).

Der als Fördervoraussetzung benannte Maximalwert des Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert) von 0,20 W/(m<sup>2</sup>K) darf im flächengewichteten Durchschnitt für die im Zuge der Maßnahme wärme gedämmten Außenwandflächen nicht überschritten werden. Eine Überschreitung des Wertes von 0,20 W/(m<sup>2</sup>K) auf Teilflächen, wie z. B. an Loggien grenzende Außenwandflächen, ist nicht förder schädlich, wenn dadurch die Tauwassersicherheit der betreffenden Teilfläche oder der Bauteilanschlüsse nicht beeinträchtigt ist.

U-Wert Anforderungen und Fördersätze:

<b>Dämmung der Außenwand und der Decken nach unten gegen Außenluft</b>	U-Wert-Anforderungen an das zur Förderung beantragte Bauteil	Anforderungen an sonstige Bauteil	Fördersatz
	≤ 0,20 W/(m <sup>2</sup> K)	keine	35,- € je m <sup>2</sup> Wohnfläche, max. € 3.500,- € je WE



### 3.2.1.2 Fenster

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass alle in der Außenwandfläche liegenden Fenster ausgetauscht werden.

Wenn die Maßnahme nicht die gesamte in der Außenwand liegende Fensterfläche umfasst, weil ein Teil der Fensterfläche bereits zu einem früheren Zeitpunkt erneuert wurde, werden die im Folgenden genannten Fördersätze entsprechend dem Verhältnis der im Zuge der Maßnahme erneuerten Fensterfläche zu der gesamten in der Außenwand liegenden Fensterfläche gekürzt. In diesem Fall müssen Sie den Umfang der zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommenen Fenstererneuerung (mit Anzahl, Lage und Abmessungen, sowie  $U_w$ -Wert) nachweisen, z. B. durch Kopien der Handwerkerrechnungen.

Der Wärmedurchgangskoeffizient ( $U_w$ -Wert) des gesamten Fensters (Verglasung, Randverbund, Sprossen, Rahmen) ist technischen Produkt-Spezifikationen zu entnehmen oder nach DIN EN ISO 10077-1 für ein in den Produktspezifikationen üblicherweise verwendetes Rohbau-Fenstermaß von 1,23 m x 1,48 m zu ermitteln.

#### Hinweise:

Fenster mit Rahmen aus Tropenholz (z. B. Meranti) und mit Rahmen aus blei- oder cadmiumhaltigem PVC werden nicht gefördert (siehe Hinweise bei 3.2 zu Materialien, die zum Förderausschluss führen)!

Auf Grund der beim Fensteraustausch möglichen Problematik des Schimmelbefalls wegen zu geringem Luftaustausch weisen wir darauf hin, dass mit der Unterschrift auf der Fachunternehmererklärung zum Münchner Qualitätsstandard zu bestätigen ist, dass ein vereinbarter hygienischer Mindestluftwechsel bei Planung und Ausführung eingehalten wurde. Das Gleiche gilt für die Bestätigung zur Minimierung von Wärmebrücken.

U-Wert Anforderungen und Fördersätze:

Fenstererneuerung	U-Wert-Anforderung an das zur Förderung beantragte Bauteil	Anforderungen an sonstige Bauteile	Fördersatz
<b>Variante 1:</b> nur bei gleichzeitiger Wärmedämmung der Außenwand förderfähig	$U_w \leq 1,30 \text{ W/(m}^2\text{K)}$	gleichzeitige, aus dem Förderprogramm Energieeinsparung förderfähige Außenwanddämmung	bei Verwendung von Fenstern mit blei- und cadmiumfreien PVC-Rahmen: 25 € je m <sup>2</sup> Wohnfläche, max. 2.500 € je WE  bei Verwendung von Fenstern mit Holz- und Holz-Aluminiumrahmen: 33 € je m <sup>2</sup> Wohnfläche, max. 3.300 € je WE
<b>Variante 2:</b> bei gleichzeitiger Wärmedämmung der Außenwand und bei im Bestand vorhandenen gedämmten Außenwänden förderfähig	$U_w \leq 0,95 \text{ W/(m}^2\text{K)}$	maximaler Wärmedurchgangskoeffizient der im Bestand vorhandenen Außenwand: 0,24 W/(m <sup>2</sup> K)  bei Sanierung der Außenwand vor 2007: 0,30 W/(m <sup>2</sup> K)	bei Verwendung von Fenstern mit blei- und cadmiumfreien PVC-Rahmen: 36 € je m <sup>2</sup> Wohnfläche, max. 3.600 € je WE  bei Verwendung von Fenstern mit Holz- und Holz-Aluminiumrahmen: 48 € je m <sup>2</sup> Wohnfläche, max. 4.800 € je WE

### 3.2.1.3 Dach

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die gesamten Dachflächen des Gebäudes gedämmt werden. Zum Dach im Sinne dieser Maßnahme gehören auch die Gauben. Je nach der Begrenzung des beheizten Volumens des Gebäudes gehören zum Dach im Sinne dieser Maßnahme auch Wände und Decken zu unbeheizten Räumen einschließlich der Abseitenwände (auch Drempel genannt: die Wände unter den Dachschrägen, die den niedrigen ungenutzten Raum vom beheizten Wohnraum abtrennen).

Wenn die Maßnahme nicht die gesamte Dachfläche nach obiger Definition umfasst, weil ein Teil der Dachfläche bereits zu einem früheren Zeitpunkt erneuert wurde, werden die im Folgenden genannten Fördersätze entsprechend dem Verhältnis der im Zuge der Maßnahme gedämmten Dachfläche zu der gesamten Dachfläche gekürzt. In diesem Fall muss die Antragstellerin, der Antragsteller den Umfang der zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommenen Wärmedämmung und deren Art (Material mit Angaben zur Dicke und zur Wärmeleitfähigkeit) nachweisen, z. B. durch Kopien der Handwerkerrechnungen.

Der als Fördervoraussetzung benannte Höchstwert des Wärmedurchgangskoeffizienten von 0,20 W/(m<sup>2</sup>K) bzw. 0,17 W/(m<sup>2</sup>K) bei Dachbauteilen mit Abdichtung darf im flächengewichteten Durchschnitt der zur Maßnahme gehörenden Bauteilflächen nicht überschritten werden. Eine Überschreitung des Höchstwertes bei Teilflächen ist nicht förderschädlich, wenn dadurch die Tauwassersicherheit der betreffenden Teilfläche oder der Bauteilanschlüsse nicht beeinträchtigt ist.

U-Wert Anforderungen und Fördersätze:

<b>Dämmung von Dächern, Gauben, der obersten Geschossdecke und von Wänden zum unbeheizten Dachraum, Abseitenwände</b>	U-Wert-Anforderung an das zur Förderung beantragte Bauteil	Anforderungen an sonstige Bauteile	Fördersatz
	$\leq 0,20 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ bei Dächern oder Dachbauteilen mit Abdichtung (z. B. bei Flachdachdämmungen): $\leq 0,17 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$	keine	5 € je m <sup>2</sup> Wohnfläche, max. 500 € je WE

### 3.2.1.4 Decken und Wände gegen unbeheizte Räume oder Erdreich

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass bei Gebäuden, deren Kellerräume nicht zum beheizten Volumen gehören, die gesamte Kellerdecke gedämmt wird. Bei Gebäuden, bei denen einzelne oder alle Kellerräume zum beheizten Volumen gehören, setzt die Förderung voraus, dass alle Trennflächen zwischen dem beheizten und dem unbeheizten Volumen sowie alle Flächen zwischen dem beheizten Volumen und dem Erdreich bzw. der Außenluft (bei Kellerwänden, die an die Außenluft grenzen) gedämmt werden.

Wenn die Maßnahme nicht die gesamte Fläche des unteren Gebäudeabschlusses nach obiger Definition umfasst, weil ein Teil der Flächen bereits zu einem früheren Zeitpunkt erneuert wurde, werden die im Folgenden genannten Fördersätze entsprechend dem Verhältnis der im Zuge der Maßnahme gedämmten Fläche zu der gesamten Fläche gekürzt. In diesem Fall muss die Antragstellerin, der Antragsteller den Umfang der zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommenen Wärmedämmung und deren Art (Material mit Angaben zur Dicke und zur Wärmeleitfähigkeit) nachweisen, z. B. durch Kopien der Handwerkerrechnungen.

Der als Fördervoraussetzung benannte Höchstwert des Wärmedurchgangskoeffizienten von  $0,25 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$  darf im flächengewichteten Durchschnitt der zur Maßnahme gehörenden Bauteilflächen nicht überschritten werden. Eine Überschreitung des Höchstwertes bei Teilflächen ist nicht förderschädlich, wenn dadurch die Tauwassersicherheit der betreffenden Teilfläche oder der Bauteilanschlüsse nicht beeinträchtigt ist.

U-Wert Anforderungen und Fördersätze:

<b>Dämmung von Bodenplatten, Decken und Wänden gegen unbeheizte Räume oder gegen das Erdreich</b>	U-Wert-Anforderung an das zur Förderung beantragte Bauteil	Anforderungen an sonstige Bauteile	Fördersatz
	$\leq 0,25 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$	keine	5 € je $\text{m}^2$ Wohnfläche, max. 500 € je WE

### **Dem Antrag auf die Förderung von Wärmeschutzmaßnahmen sind folgende Anlagen beizulegen:**

- Kostenvoranschläge, bzw. Angebote, Kostenaufstellungen
- Berechnung der Wärmedurchgangskoeffizienten, (= U-Werte) der gedämmten Bauteile:
  - Nachvollziehbare und normgerechte Berechnung auf Basis nachgewiesener Baustoffe und Schichtdicken, die alleinige Angabe des Endergebnisses ist nicht ausreichend. Bei Bauteilen aus homogenen und inhomogenen Schichten, wie z.B. Dächern mit Zwischensparrendämmung, sind die U-Werte nach den Berechnungsvorschriften der EN ISO 6946 zu berechnen
  - Sofern Sie keine Nachweise zu dem im Bestand vorhandenen Mauerwerk oder anderen Bestandsbauteilen (wie z.B. Decken und Wände zu unbeheizten Bereichen) vorlegen können, etwa Belege aus der Zeit der Errichtung des Gebäudes mit genauer Bezeichnung der Materialien (Typ, Rohdichte), ist für das Bestandsmauerwerk und andere Bestandsbauteile von baujahrstypischen Aufbauten auszugehen, wie sie für die betreffende Baualtersklasse in Gebäudetypologien veröffentlicht sind, wenn diese mit dem vorhandenen Bauteil ausreichend vergleichbar sind
  - Sind mehrere unterschiedliche Wandaufbauten vorhanden (z.B. verschiedene Mauerwerksmaterialien, -dicken, Dämmmaterialien, Dämmschichtdicken), müssen Sie für jeden Wandaufbau eine eigene U-Wert-Berechnung vorlegen und aus den jeweiligen Flächenanteilen und Einzel-U-Werten den durchschnittlichen U-Wert der gedämmten Außenwand nachvollziehbar berechnen. Das Gleiche gilt sinngemäß für andere Bauteile
  - Zum U-Wert-Nachweis für die Fenster lesen Sie bitte unter 3.2.1.2 den erläuternden Absatz nach „U-Wert Anforderungen und Fördersätze“
- Nachweis(e) über die Wärmeleitfähigkeitsgruppe(n) (WLG) der Dämmstoffe (z. B. durch Angabe von Hersteller, Typ, Dicke und WLG der Dämmstoffe im Angebot und/oder der Abschlussrechnung)
- Kopie aller Gebäudepläne (mindestens im Maßstab 1:100, bemaßt): alle Geschossgrundrisse, Ansichten und Schnitte
- Nachvollziehbare Berechnung der Wohnfläche. Bemessungsgröße ist die Nettogröße nach Wohnflächenverordnung WoFIV 2004, Balkone werden zur Hälfte ihrer Fläche, Terrassen zu einem Viertel ihrer Fläche angerechnet

- Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers, der Eigentümergemeinschaft oder -gesellschaft (wenn die betreffende Person, Gemeinschaft oder Gesellschaft nicht die Antragstellerin, der Antragsteller ist)

### **Um die Fertigstellung nachzuweisen, müssen Sie folgende Belege vorlegen:**

- Kopie der vollständigen Rechnung(en) zu den zur Förderung beantragten Wärmeschutzmaßnahmen. Aus der Rechnung müssen das Datum der Auftragserteilung, der Leistungszeitraum und der Leistungsumfang (ggf. mit Kopie des Aufmaßes) und die genaue Bezeichnung (Hersteller, Typ, Dicke, WLG) der/des verwendeten Dämmstoffe/s hervorgehen.
- Im Fall der Fenstererneuerung: Kopie der vollständigen Rechnung(en) zum Fensteraustausch. Aus der Rechnung müssen das Datum der Auftragserteilung, der Leistungszeitraum und der Leistungsumfang (Anzahl und Maße der einzelnen Fenster), die genaue Bezeichnung der Glasart (Hersteller, Typ, U-Wert), sowie die Rahmendicke und das Rahmenmaterial hervorgehen. Bei Holzrahmen ist ein Nachweis über die Holzart erforderlich, bei PVC-Rahmen ein Nachweis, dass das für die Rahmenprofile verwendete PVC blei- und cadmiumfrei ist
- Bestätigung, dass keine ausgeschlossenen Materialien/Stoffe (siehe 3.2) eingesetzt wurden
- Ausgefüllte und von Auftraggeber- wie von Auftragnehmerseite unterzeichnete Fachunternehmererklärung aus der Broschüre „Der Münchner Qualitätsstandard“ einschließlich der folgenden Anlagen:
  - Einbaunachweis einer differenzdruckgeregelten Heizungspumpe der Klasse A
  - Bestätigung des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage nach dem Formblatt der Vereinigung der deutschen Zentralheizungswirtschaft e.V. (VdZ)

**Die abschließende Bearbeitung des Förderantrags und die Auszahlung der Fördermittel kann erst erfolgen, wenn nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten die Rechnung und ggf. noch fehlende Anlagen eingereicht wurden und die Antragstellerin, der Antragsteller dem städtischen Revisionsamt und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband das uneingeschränkte Prüfungsrecht eingeräumt hat** (siehe auch unter „Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?“).

### 3.2.2 Münchner Gebäudestandard (Neubauten im öffentlich geförderten Wohnungsbau)

Förderfähig ist die Errichtung von Wohngebäuden aus dem öffentlich geförderten Wohnungsbau, wenn im Ergebnis deren spezifischer Transmissionswärmeverlust  $H'_T$  und deren spezifischer Primärenergiebedarf  $Q_p$  die im Folgenden genannten Werte nicht überschreitet.

- $H'_T$  max [W/(m<sup>2</sup>K)] = 85 %  $H'_T$  Referenzgebäude EnEV 2009
- $Q_p$  max [kWh/(m<sup>2</sup>a)] = 70 %  $Q_p$  max Referenzgebäude EnEV 2009

**Als Voraussetzung für eine Förderung müssen zusätzlich die allgemeinen und maßnahmenspezifischen Anforderungen des Münchner Qualitätsstandards erfüllt werden.** Diese sind in der Broschüre „Der Münchner Qualitätsstandard“ beschrieben.

**Hinweis:** Die Doppelförderung einer Maßnahme durch zwei Fördertatbestände aus dem Förderprogramm Energieeinsparung ist ausgeschlossen. Maßnahmen wie der Einbau einer Kraft-Wärme-Kopplungs- oder thermischen Solaranlage sind nicht gesondert förderungsfähig, wenn sie erforderlich sind, um die energetischen Anforderungen des Münchner Gebäudestandards zu erfüllen.

#### Fördersatz:

- Der Fördersatz beträgt 100 € je m<sup>2</sup> Wohnfläche. Je Wohneinheit sind maximal 100 m<sup>2</sup> Wohnfläche förderungsfähig. Bemessungsgröße ist die Nettofläche nach Wohnflächenverordnung WoFlV 2004, Balkone werden zur Hälfte ihrer Fläche, Terrassen zu einem Viertel ihrer Fläche angerechnet.
- Förderfähig sind Wohngebäude aus dem öffentlich geförderten Wohnungsbau. Bei gemischt finanzierten Wohnbauten bemisst sich die Höhe des Zuschusses nach dem Umfang der öffentlich geförderten Wohnflächen in diesen Gebäuden.
- Werden die als Fördervoraussetzung benannten Grenzwerte überschritten, dann wird der flächenspezifische Fördersatz abhängig vom Grad der Überschreitung entsprechend den Angaben in den nachfolgenden Tabellen gekürzt.

Es gilt jeweils der Wert, der von den Vorgaben für die vollständige Einhaltung des Münchner Gebäudestandards stärker abweicht und damit der niedrigere der aus der Abweichung von den Zielwerten des Münchner Gebäudestandards errechneten Fördersätze.

U-Wert Anforderungen und Fördersätze:

$H'_T$ im Verhältnis zum $H'_T$ Referenzgebäude EnEV 2009	≤ 85 %	≤ 86 %	≤ 87 %	≤ 88 %	≤ 89 %	≤ 90 %
Fördersatz je m <sup>2</sup> Wohnfläche	100 €	80 €	60 €	40 €	20 €	0 €

$Q_p$ im Verhältnis zu $Q_p$ max EnEV 2009	≤ 70 %	≤ 71 %	≤ 72 %	≤ 73 %	≤ 74 %	≤ 75 %
Fördersatz je m <sup>2</sup> Wohnfläche	100 €	80 €	60 €	40 €	20 €	0 €

#### Beispiel:

Beträgt  $H'_T$  im Verhältnis zum  $H'_T$  Referenzgebäude EnEV 2009 statt 85% zum Beispiel 89% und  $Q_p$  im Verhältnis zum  $Q_p$  max Referenzgebäude EnEV 2009 statt 70% zum Beispiel 71 %, so beträgt der Fördersatz 20 € je m<sup>2</sup> Wohnfläche, da bei  $H'_T$  die größere Abweichung von den für den Münchner Gebäudestandard benannten Grenzwerten vorliegt.

- Für die Verwendung von Fenstern, Türen und Fassadenelementen mit blei- und cadmiumfreien PVC-Rahmen in der wärmeübertragenden Umfassungsfläche erfolgt kein Abzug. Bei Verwendung von Fenstern, Türen und Fassadenelementen mit blei- oder cadmiumhaltigen PVC-Rahmen in der wärmeübertragenden Umfassungsfläche reduziert sich der Zuschuss um 35 € je m<sup>2</sup> Rohbaumaß dieser Bauteile.
- Bei Verwendung von Fenstern, Türen und Fassadenelementen mit Rahmen aus Holz bzw. Holz-Aluminiumrahmen wird ein Bonus von 40 € je m<sup>2</sup> Rohbaumaß dieser Bauteile gewährt.
- Die Verwendung von Tropenholz (z. B. Meranti) bei Fenster- und Türrahmen oder anderen Teilen der Gebäudehülle führt zum Förderausschluss für die Gesamtmaßnahme (siehe Hinweise bei 3.2 zu Materialien, die zum Förderausschluss führen)!

#### Hinweise:

Der Abzug für die Verwendung von blei- oder cadmiumhaltigen PVC in Bauteilen der Gebäudehülle kann bei einer zusätzlichen Reduzierung durch die Überschreitung von  $H'_T$  und/oder  $Q_p$  bzw. des Strombedarfsgrenzwertes auch bei geringeren Überschreitungen der Grenzwerte als die, die in der obigen Tabelle mit einem Fördersatz je m<sup>2</sup> Wohnfläche „0 €“ angegeben sind, dazu führen, dass die Maßnahme nicht mehr gefördert wird.

Auf Grund der Anforderungen aus dem Münchner Qualitätsstandard gilt auch ein Grenzwert für den Strombedarf für Trinkwassererwärmung, Heizung, Lüftung und Hilfsenergie. Maßgeblich ist die Summe der entsprechenden Werte aus den Berechnungsblättern zur Anlagentechnik des EnEV-Nachweises. Manuell mit regenerativen Energieträgern beschickte, nicht automatisch gesteuerte und ins Zentralheizungssystem eingebundene Wärmeerzeuger, wie Holzöfen, können rechnerisch nicht als zusätzliche Wärmequelle zur Verminderung des Deckungsanteils elektrischer Heizsysteme herangezogen werden. Ebenso kann Eigenstromerzeugung, z. B. mit einer auf dem Gebäude gelegenen Solarstromanlage nicht mit dem Strombedarf verrechnet werden.

- $Q_{el, max} = 12,0 \text{ kWh}/(\text{m}^2\text{a})$  (Stand Münchner Qualitätsstandard 3.1 vom 01.05.2013).

Je angefangener 0,1 kWh/(m<sup>2</sup>a), um die dieser Grenzwert überschritten wird, wird der für den „Münchner Gebäudestandard“ einschließlich Abzügen ermittelte Förderbetrag um 5 % gekürzt.

Das bedeutet, dass ab einem rechnerischen Strombedarf von 14,0 kWh/(m<sup>2</sup>a) keine Förderung mehr erfolgt.

Die höchste für diese Maßnahme je Antragstellerin, Antragsteller und Jahr bewilligungsfähige Förder-summe beträgt 50.000 €. Im Rahmen der dafür im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel können bei umfangreichen \*) Maßnahmen im Einzelfall bis zu 1 Mio. € je Antrag \*\*) bewilligt werden.

\*) Eine umfangreiche Maßnahme im obengenannten Sinn ist eine Maßnahme, bei der auf Grund der Größe des Gebäudes das Produkt aus der anrechenbaren Wohnfläche und dem jeweiligen Fördersatz 50.000 € übersteigt, das ist z. B. die Errichtung eines Gebäudes im Münchner Gebäudestandard mit mehr als 500 m<sup>2</sup> Wohnfläche und mehr als 5 Wohnungen.

\*\*) Die Förderung darf dabei die nach europäischen Beihilferegeln maximal zulässigen Grenzen nicht überschreiten. Die Antragsteller sind verpflichtet, diesbezügliche Auskünfte zu erteilen.

### **Dem Antrag auf die Förderung von Bauvorhaben im Münchner Gebäudestandard müssen Sie folgende Anlagen beilegen:**

- Kopie aller Gebäudepläne (mindestens im Maßstab 1:100, bemaßt): alle Geschossgrundrisse, Ansichten und Schnitte
- nachvollziehbare Berechnung der Wohnfläche nach Wohnflächenverordnung WoFIV 2004
- Nachweis, dass bzw. in welchem Umfang die errichtete oder sanierte Wohnfläche in den Bereich des öffentlich geförderten Wohnungsbaus fällt
- Kopie der vollständigen EnEV-Berechnung zum Gebäude einschließlich der nachvollziehbaren Berechnung aller Volumina, Flächen und U-Werte, die in die Berechnungen eingegangen sind, sowie die Berechnungsblätter zur Anlagentechnik
- Kostenvoranschläge, bzw. Angebote, Kostenaufstellung, soweit sie zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorhanden sind

### **Um die Fertigstellung nachzuweisen, müssen Sie folgende Belege vorlegen:**

- Sofern die Ausführung der thermischen Hüllflächen oder der Anlagentechnik des Gebäudes von der Ausführung abweicht, wie sie in der bei der Antragstellung eingereichten EnEV-Berechnung wiedergegeben ist:
- Neue EnEV-Berechnung entsprechend der zur Ausführung gebrachten thermischen Hülle und Anlagentechnik des Gebäudes einschließlich nachvollziehbarer Berechnung aller Volumina, Flächen und U-Werte, die in die Berechnungen eingegangen sind, sowie die Berechnungsblätter zur Anlagentechnik
- Kopie der vollständigen Rechnung(en) zu allen Gewerken, die zur Herstellung der Eigenschaften nach dem Münchner Gebäudestandard erforderlich sind (Wärmedämmung, Fenster, technische Ausstattung des Gebäudes wie z. B. Heizungsanlage, Warmwasserbereitung, Solarthermische Anlage, Lüftungsanlage, etc.). Aus den Rechnungen müssen das Datum der Auftragserteilung, der Leistungszeitraum und der genaue Leistungsumfang hervorgehen (ggf. Aufmaß, Hersteller, Typ, Dicke, WLG der verwendeten Dämmstoffe, Hersteller, Typ, Anzahl, Maße, Rahmenmaterial (bei Holz, die Holzart) und U-Wert der Fenster, Wärmeerzeuger, ggf. Lüftungstechnik etc.)

- Bestätigung, dass keine ausgeschlossenen Materialien/Stoffe (siehe 3.2) eingesetzt wurden
- Bei Verwendung von Fenstern, Türen und Fassadenelementen mit Rahmen aus PVC in der wärmeübertragenden Umfassungsfläche: Nachweis, dass die Rahmenprofile blei- und cadmiumfrei sind
- Ausgefüllte und von Auftraggeber- wie von Auftragnehmerseite unterzeichnete Fachunternehmererklärung aus der Broschüre „Der Münchner Qualitätsstandard“ einschließlich der folgenden Anlagen:
  - Einbaunachweis einer differenzdruckgeregelten Heizungspumpe der Klasse A
  - Bestätigung des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage nach dem Formblatt der Vereinigung der deutschen Zentralheizungswirtschaft e.V. (VdZ)
  - Nachweis der Einhaltung des maximal zulässigen Stromverbrauchs von Wärmepumpen, Lüftungssystemen etc. in Höhe von max. 12,0 kWh/(m<sup>2</sup>a) zur Erwärmung des Gebäudes und des Warmwassers einschließlich der Regelung und dem Verbrauch von Pumpen/Ventilatoren (unter Verwendung der Werte im Energiebedarfs-Ausweis nach EnEV, bezogen auf die Nutzfläche A<sub>N</sub> nach EnEV)

**Die abschließende Bearbeitung des Förderantrags und die Auszahlung der Fördermittel kann erst erfolgen, wenn nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten die Rechnung und ggf. noch fehlende Anlagen eingereicht wurden und die Antragstellerin, der Antragsteller dem städtischen Revisionsamt und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband das uneingeschränkte Prüfungsrecht eingeräumt hat (siehe auch unter „Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?“).**

### 3.2.3 Passivhäuser (Neubauten)

Gefördert werden Gebäude, deren nach den Berechnungsvorschriften des Passivhausprojektierungspaketes (PHPP) berechneter spezifischer Heizwärmebedarf  $15 \text{ kWh}/(\text{m}^2\text{a})$  nicht überschreitet. Über die Zertifizierung des Bauvorhabens durch ein für die Passivhauszertifizierung vom Passivhausinstitut zugelassenes Büro müssen Sie nachweisen, dass dieser Wert eingehalten ist.

Als Voraussetzung für eine Förderung müssen zusätzlich die allgemeinen und maßnahmenspezifischen Anforderungen des Münchner Qualitätsstandards erfüllt werden. Diese sind in der Broschüre „Der Münchner Qualitätsstandard“ beschrieben.

#### Fördersätze:

- Der Fördersatz beträgt für Wohngebäude oder Wohnflächen in gemischt genutzten Gebäuden  $200 \text{ €}/\text{m}^2$  Wohnfläche.  
Je Wohneinheit sind maximal  $100 \text{ m}^2$  Wohnfläche förderungsfähig.
- Bemessungsgröße ist die Nettofläche nach Wohnflächenverordnung WoFIV 2004, Balkone werden zur Hälfte ihrer Fläche, Terrassen zu einem Viertel ihrer Fläche angerechnet
- Für Gewerbegebäude oder gewerbliche Flächen in gemischt genutzten Gebäuden beträgt der Fördersatz  $150 \text{ €}$  je  $\text{m}^2$  Bruttogeschossfläche
- Wenn im Zuge der Planung oder Bauausführung eines Neubauvorhabens trotz Begleitung des Bauvorhabens durch ein Passivhauszertifizierungsbüro Sachverhalte entstehen, die zu einem höheren Heizwärmebedarf führen als  $15 \text{ kWh}/(\text{m}^2\text{a})$ , berechnet nach den Berechnungsvorschriften des PHPP, gilt folgende Regelung:  
Je angefangener Kilowattstunde, die der spezifische Heizwärmebedarf größer als  $15 \text{ kWh}/(\text{m}^2\text{a})$  ist, wird der flächenspezifische Fördersatz um 20% gekürzt. Das bedeutet, dass ab einem Heizwärmebedarf von  $20 \text{ kWh}/(\text{m}^2\text{a})$  keine Förderung mehr erfolgt.
- Für die Verwendung von Fenstern, Türen und Fassadenelementen mit blei- und cadmiumfreien PVC-Rahmen in der wärmeübertragenden Umfassungsfläche erfolgt kein Abzug. Bei Verwendung von Fenstern, Türen und Fassadenelementen mit blei- oder cadmiumhaltigen PVC-Rahmen in der wärmeübertragenden Umfassungsfläche reduziert sich der Zuschuss um  $35 \text{ €}$  je  $\text{m}^2$  Rohbaumaß dieser Bauteile.
- Bei Verwendung von Fenstern, Türen und Fassadenelementen mit Rahmen aus Holz bzw. Holz-Aluminiumrahmen wird ein Bonus von  $40 \text{ €}$  je  $\text{m}^2$  Rohbaumaß dieser Bauteile gewährt.

- Die Verwendung von Tropenholz (z. B. Meranti) bei Fenster- und Türrahmen oder anderen Teilen der Gebäudehülle führt zum Förderausschluss für die Gesamtmaßnahme (siehe Hinweise bei 3.2 zu Materialien, die zum Förderausschluss führen)!

#### Hinweise:

Der Abzug für die Verwendung von blei- oder cadmiumhaltigem PVC in Bauteilen der Gebäudehülle kann bereits bei einem Heizwärmebedarf von weniger als  $20 \text{ kWh}/(\text{m}^2\text{a})$  dazu führen, dass keine Förderung mehr erfolgt.

Auf Grund der Anforderungen aus dem Münchner Qualitätsstandard gilt auch ein Grenzwert für den Strombedarf für Trinkwassererwärmung, Heizung, Lüftung und Hilfsenergie. Maßgeblich ist die Summe der entsprechenden Werte aus den Berechnungsblättern zur Anlagentechnik des EnEV-Nachweises. Manuell mit regenerativen Energieträgern beschickte, nicht automatisch gesteuerte und ins Zentralheizungssystem eingebundene Wärmeerzeuger, wie Holzöfen, können rechnerisch nicht als zusätzliche Wärmequelle zur Verminderung des Deckungsanteils elektrischer Heizsysteme herangezogen werden. Ebenso kann Eigenstromerzeugung, z. B. mit einer auf dem Gebäude gelegenen Solarstromanlage, nicht mit dem Strombedarf verrechnet werden.

- $Q_{el, \text{max}} = 12,0 \text{ kWh}/(\text{m}^2\text{a})$  (Stand Münchner Qualitätsstandard 3.1 vom 01.05.2013). Je angefangener  $0,1 \text{ kWh}/(\text{m}^2\text{a})$  um die dieser Grenzwert überschritten wird, wird der für den Münchner Gebäudestandard einschließlich Abzügen ermittelte Förderbetrag um 5% gekürzt. Das bedeutet, dass ab einem rechnerischen Strombedarf von  $14,0 \text{ kWh}/(\text{m}^2\text{a})$  keine Förderung mehr erfolgt.

Die höchste für diese Maßnahme je Antragsteller/in und Jahr bewilligungsfähige Fördersumme beträgt  $50.000 \text{ €}$ . Im Rahmen der dafür im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel können bei umfangreichen Maßnahmen \*) im Einzelfall bis zu  $1 \text{ Mio. €}$  je Antrag \*\*) bewilligt werden.

\*) Eine umfangreiche Maßnahme im obengenannten Sinn ist eine Maßnahme, bei der auf Grund der Größe des Gebäudes das Produkt aus der anrechenbaren Wohn- und/oder Gewerbefläche und dem jeweiligen Fördersatz  $50.000 \text{ €}$  übersteigt, das ist z. B. die Errichtung eines Wohngebäudes im Passivhausstandard mit mehr als  $250 \text{ m}^2$  Wohnfläche und mehr als 2 Wohnungen.

\*\*) Die Förderung darf dabei die nach europäischen Beihilferegulungen maximal zulässigen Grenzen nicht überschreiten. Die Antragsteller sind verpflichtet, diesbezügliche Auskünfte zu erteilen.



### **Dem Antrag auf die Förderung von Passivhaus-Bauvorhaben müssen Sie folgende Anlagen beilegen:**

- Kopie der Gebäudepläne (mindestens Maßstab 1:100, bemaßt): alle Geschossgrundrisse, Ansichten und Schnitte
- nachvollziehbare Berechnung der Wohnfläche nach Wohnflächenverordnung WoFlV 2004
- Kopie der vollständigen PHPP- und EnEV-Berechnung zum Gebäude einschließlich der nachvollziehbaren Berechnung aller Volumina, Flächen und U-Werte, die in die Berechnungen eingegangen sind, sowie der Berechnungsblätter zur Anlagentechnik aus der EnEV-Berechnung.
- Kostenvoranschläge bzw. Angebote, Kostenaufstellung, soweit zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorhanden
- Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers, der Eigentümergemeinschaft oder -gesellschaft (wenn die betreffende Person, Gemeinschaft oder Gesellschaft nicht die Antragstellerin, der Antragsteller ist).

### **Um die Fertigstellung nachzuweisen, müssen Sie folgende Belege vorlegen:**

- Sofern die Ausführung der thermischen Hüllflächen oder der Anlagentechnik des Gebäudes von der Ausführung abweicht, wie sie in der bei der Antragstellung eingereichten PHPP- und EnEV-Berechnung wiedergegeben ist: neue, vollständige PHPP- und EnEV-Berechnung (mit allen Berechnungsblätter), entsprechend der zur Ausführung gebrachten thermischen Hülle und Anlagentechnik des Gebäudes einschließlich nachvollziehbarer Berechnung aller Volumina, Flächen und U-Werte, die in die Berechnungen eingegangen sind, sowie einschließlich der Berechnungsblätter zur Anlagentechnik aus der EnEV-Berechnung
- Kopie der vollständigen Rechnung(en) zu allen Gewerken, die zur Herstellung der Passivhauseigenschaft erforderlich sind (Wärmedämmung, Passivhausfenster, kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung etc.). Aus den Rechnungen müssen das Datum der Auftragserteilung, der Leistungszeitraum und der genaue Leistungsumfang hervorgehen (ggf. Aufmaß, Hersteller, Typ, Dicke, WLK der verwendeten Dämmstoffe, Hersteller, Typ, Anzahl, Maße Rahmenmaterial (bei Holz: die Holzart) und U-Wert der Fenster, Lüftungstechnik, Wärmeerzeuger, etc)

- Nachweis, dass das Bauvorhaben durch ein für die Passivhauszertifizierung vom Passivhausinstitut zugelassenes Büro zertifiziert wurde
- Bestätigung, dass keine ausgeschlossenen Materialien/ Stoffe (siehe 3.2) eingesetzt wurden
- Bei Verwendung von Fenstern, Türen und Fassadenelementen mit Rahmen aus PVC in der wärmeübertragenden Umfassungsfläche: Nachweis, dass die Rahmenprofile blei- und cadmiumfrei sind
- Ausgefüllte und von Auftraggeber- wie von Auftragnehmerseite unterzeichnete Fachunternehmererklärung aus der Broschüre "Der Münchner Qualitätsstandard" einschließlich der folgenden Anlagen:
  - Einbaunachweis einer differenzdruckgeregelten Heizungspumpe der Klasse A
  - Bestätigung des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage nach dem Formblatt der Vereinigung der deutschen Zentralheizungswirtschaft e.V. (VdZ)
  - Nachweis der Einhaltung des maximal zulässigen Stromverbrauchs von Wärmepumpen, Lüftungssystemen etc. in Höhe von max. 12,0 kWh/(m<sup>2</sup>a) zur Erwärmung des Gebäudes und des Warmwassers einschließlich der Regelung und dem Verbrauch von Pumpen/ Ventilatoren (unter Verwendung der Werte im Energiebedarfs-Ausweis nach EnEV, bezogen auf die Nutzfläche A<sub>N</sub> nach EnEV)

**Die abschließende Bearbeitung des Förderantrags und die Auszahlung der Fördermittel kann erst erfolgen, wenn nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten die Rechnung und ggf. noch fehlende Anlagen eingereicht wurden und die Antragstellerin, der Antragsteller dem städtischen Revisionsamt und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband das uneingeschränkte Prüfungsrecht eingeräumt hat (siehe auch unter „Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?“).**

### 3.2.4 CO<sub>2</sub>-Bonus (Bestandssanierung und Neubauten)

Der CO<sub>2</sub>-Bonus prämiert den Einsatz nachwachsender, Kohlenstoff speichernder Baustoffe (regional oder zertifiziert) bei Neubau- und Sanierungsvorhaben.

- Gefördert wird der Einsatz von Baustoffen aus den förderfähigen Rohstoffen in der Gebäudekonstruktion (z. B. Wandkonstruktion sowie Wärmedämmung), im Zusammenhang mit einer förderfähigen Maßnahme aus dem Förderprogramm Energieeinsparung.
- **Hinweis:** Nicht gefördert wird der Einsatz dieser Baustoffe für die Dachkonstruktion bzw. -schalung und den Innenausbau (z. B. Möblierung, Innenwand-Verkleidungen). Die äußere Haut der Gebäudehülle wird nur gefördert, wenn sie Bestandteil einer Konstruktion zur Wärmedämmung ist und diese Konstruktion mindestens die Anforderungen der EnEV in der jeweils aktuellen Fassung zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt. Reine Fassadenverkleidungen werden nicht gefördert.
- Förderfähige Material-Typen sind: Vollholz, Holzwerkstoffe und Dämmstoffe, mit einem Material-Mindestanteil von 80 Prozent an nachwachsenden (regionalen oder zertifizierten) Rohstoffen.
- **Hinweise:** Es muss nachgewiesen werden, dass der Rohstoff in Deutschland oder maximal 400 km von München entfernt geerntet wurde oder dass er eine FSC-, PEFC- oder Naturland-Zertifizierung aufweist. Die Verwendung von Tropenholz, auch von Tropenholz mit FSC, PEFC oder Naturland Zertifizierung, führt zum Ausschluss der eigentlichen Bau- oder Sanierungsmaßnahme von der Förderung und dadurch auch zum Wegfall der CO<sub>2</sub>-Bonusförderung.

#### Fördersatz:

0,30 Euro je Kilogramm langfristig im Gebäude verbautem nachwachsendem, Kohlenstoff speicherndem Baustoff (regional oder zertifiziert)

#### Dem Antrag auf die CO<sub>2</sub>-Bonusförderung müssen Sie folgende Anlagen beilegen:

- Kopie (bemaßt) der Gebäudepläne alle Geschossgrundrisse, Ansichten und Schnitte (mindestens im Maßstab 1:100)
- „Formblatt zur Berechnung der Förderhöhe CO<sub>2</sub>-Bonus“ mit nachvollziehbarer Berechnung der Materialvolumina
- Kostenvoranschläge bzw. Angebote, Kostenaufstellung, soweit zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorhanden

- Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers, der Eigentümergemeinschaft oder -gesellschaft (wenn die betreffende Person, Gemeinschaft oder Gesellschaft nicht die Antragstellerin, der Antragsteller ist)

#### Zum Nachweis der Fertigstellung sind folgende Belege vorzulegen:

- Kopien der Rechnungen über die zur Förderung beantragten Materialien und deren Einbau
- Sofern die Ausführung der Bauteile von dem Stand abweicht, der in dem bei der Antragstellung eingereichten Formblatt beschrieben war:
- Neues „Formblatt zur Berechnung der Förderhöhe CO<sub>2</sub>-Bonus“ mit nachvollziehbarer Berechnung der Materialvolumina entsprechend dem zur Ausführung gebrachten Aufbau und Umfang
- Fachunternehmer-Erklärung zum Förderkriterium „CO<sub>2</sub>-Bonus (Bestandssanierung und Neubauten)“
- Alle Nachweise zur Herkunft und Zertifizierung der zur Förderung beantragten Materialien

**Hinweis:** Das Formblatt und die Fachunternehmer-Erklärung können im Internet heruntergeladen werden unter: [www.muenchen.de/bauzentrum](http://www.muenchen.de/bauzentrum).

### 3.2.5 Bonus „Gebäudebrüterschutz“ (bei Bestandssanierung und Neubauten, die ein Bestandsgebäude ersetzen)

Gebäudebrütende Wildvogelarten und Fledermäuse stehen unter dem besonderen Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG § 44, aktuelle Fassung vom 1.3.2010). Die Tötung der Tiere, z.B. im Zuge baulicher Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung, ist gesetzlich verboten.

Doch nicht nur die Vögel selbst, sondern auch ihre Nist- und Zufluchtstätten an Gebäuden sind geschützt. Es ist untersagt, regelmäßig genutzte Quartiere zu zerstören oder für die Tiere unzugänglich zu machen, auch während der Abwesenheit der Tiere. Sind solche Maßnahmen unvermeidbar, bedarf es einer Ausnahmegenehmigung der höheren Naturschutzbehörde.

Bitte prüfen Sie daher im Vorfeld geplanter baulicher Maßnahmen das Vorkommen solcher Arten (Spatz, Schwalbe, Mauersegler, Turmfalke, Dohle oder Fledermaus) und nehmen Sie in diesem Falle bzw. bei Gefahr von Beeinträchtigungen entsprechende Beratungsangebote von Fachleuten wahr.

**Der Münchner Landesbund für Vogelschutz widmet sich in besonderem Maße dem Schutz von Gebäudebrütern und ihren Quartieren und berät Bauherren, Architekten und Baufirmen. Weitere Informationen und Hinweise zu Ansprechpartnern stehen unter folgenden Internetadressen für Sie bereit:**

**[www.lbv-muenchen.de/Projekte/gebauede-brut/Info.Bauherren.pdf](http://www.lbv-muenchen.de/Projekte/gebauede-brut/Info.Bauherren.pdf)**

Auf den Seiten des Landesbundes für Vogelschutz kann eine vom Referat für Gesundheit und Umwelt geförderte Broschürenserie heruntergeladen werden. Sie wurde erarbeitet, um der Fachwelt die betroffenen Tiere und ihre Bedürfnisse sowie den Artenschutz am Bau nahezubringen und die nötigen Informationen zu geben:

**[www.lbv-muenchen.de/Projekte/gebauede-brut/downloads.htm](http://www.lbv-muenchen.de/Projekte/gebauede-brut/downloads.htm)**

Im Zusammenhang mit förderungsfähigen Wärmeschutzmaßnahmen an Bestandsgebäuden oder mit förderungsfähigen Neubauvorhaben, die ein Bestandsgebäude ersetzen, können folgende Beratungen gefördert werden:

- Beratungsleistungen des LBV zum Schutz gebäudebewohnender Vögel und Fledermäuse
- Beratungsleistungen zu regelkonformen, bauseitigen Lösungen zum Schutz gebäudebewohnender Vögel und Fledermäuse, die über das Bauzentrum München angeboten werden

Wenn Sie die Lösungen (die in den geförderten Beratungen zum Schutz der Vögel und Fledermäuse vorgeschlagen wurden) regelkonform umsetzen, können Sie die Kosten der Umsetzung in gleicher Weise wie die Beratungskosten für die Förderung geltend machen.

#### **Fördersatz:**

- 50 % der nachgewiesenen Kosten für die oben genannten Beratungen und für die Umsetzung von regelkonformen, bauseitigen Lösungen  
max. 1.000 € je Antrag

#### **Dem Antrag auf die Bonusförderung Gebäudebrüterschutz müssen Sie folgende Anlagen beilegen:**

- Antragsnummer des Förderantrags zur Wärmeschutzmaßnahme (falls die mit der Beratung zusammenhängende Wärmeschutzmaßnahme nicht Gegenstand desselben Antrages ist)
- Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers, der Eigentümergemeinschaft oder -gesellschaft (wenn die betreffende Person, Gemeinschaft oder Gesellschaft nicht die Antragstellerin, der Antragsteller ist)

#### **Um die Fertigstellung nachzuweisen, müssen Sie folgende Belege vorlegen:**

- Kopie des Beratungsberichts
- Kopien der Rechnungen über die Beratungsleistung
- Kopien der Rechnungen über die Umsetzung von regelkonformen, bauseitigen Lösungen

### 3.3 Maßnahmen zur rationellen Wärmeerzeugung und -verteilung

Bei den Maßnahmen zur rationellen Wärmeerzeugung und -verteilung gilt eine Bindefrist. Anlagen und Maßnahmen dieser Art, die aus dem Förderprogramm Energieeinsparung gefördert wurden, sind mindestens 5 Jahre zu betreiben. Werden aus dem Förderprogramm Energieeinsparung geförderte Anlagen vor Ablauf dieser Frist abgebaut oder außer Funktion gesetzt, müssen die gewährten Zuschüsse anteilig zurückgezahlt werden.

#### 3.3.1 Kraft-Wärme-Kopplung (bei Bestands- und Neubauten)

Gefördert wird der Einbau von wärmegeführten Blockheizkraftanlagen (einschl. Spitzenlastkessel), deren Gesamtwirkungsgrad (elektrisch + thermisch, bezogen auf den Brennstoffeinsatz) mindestens 85 % beträgt.

Die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- wenn die KWK-Anlage, auch teilweise der Schwimmbadwasser-Heizung dient
- wenn die Wärmeerzeugung der KWK-Anlage zu mehr als 70 % für die Bereitstellung von Raumwärme dient und der spezifische Wärmebedarf Raumwärme (ohne Trinkwassererwärmung) des versorgten Gebäudes größer als 200 kWh/(m<sup>2</sup>a) ist
- wenn die KWK-Anlage eine elektrische Nennleistung von mehr als 20 kW hat und die Versorgung mit Fernwärme möglich oder vorhanden ist, erhalten Sie Auskunft zum Fernwärmeanschlussgebiet von der SWM-Versorgungs-GmbH unter:  
Tel. (089) 23 61 - 20 30
- wenn die KWK-Anlage in Neubauten eingebaut wird, für die kein Nachweis vorliegt, dass die Anforderungen des Erneuerbare Energien Wärmegesetzes (EEWärmeG) bereits anderweitig nach den Vorgaben aus Anlage VII, Nr. 1 dieses Gesetzes erfüllt sind. Das heißt, dass sowohl der H<sub>T</sub>-Wert (Wärmeschutz) der Gebäudehülle, als auch der Jahres-Primärenergiebedarf des Gebäudes mindestens 15 % niedriger sind, als die nach der jeweils gültigen EnEV an die Höchstwerte dieser Kennzahlen gestellten Anforderungen.

Bei Anträgen auf Förderung von KWK-Anlagen erhalten Sie erforderlichenfalls ein Schreiben, das zusätzliche technische Anforderungen oder Auflagen, z. B. hinsichtlich der zum Einsatz zulässigen Brennstoffe (z. B. Ausschluss von Palmöl) enthalten kann.

**Als Voraussetzung für die Förderung müssen Sie zusätzlich die allgemeinen und maßnahmenspezifischen Anforderungen des Münchner Qualitätsstandards erfüllen. Diese sind in der Broschüre „Der Münchner Qualitätsstandard“ beschrieben**

#### Fördersätze:

nach der installierten elektrischen Nennleistung

bis 3 kW <sub>el</sub>	800 € pro kW <sub>el</sub>
bis 60 kW <sub>el</sub>	2.400 € + 500 € pro kW <sub>el</sub> über 10 kW <sub>el</sub>
bis 120 kW <sub>el</sub>	30 900 € + 300 € pro kW <sub>el</sub> über 60 kW <sub>el</sub>

Die höchste je Heizungsanlage bewilligungsfähige Fördersumme beträgt 50.000 €.

**Dem Antrag auf die Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen müssen Sie folgende Anlagen beilegen:**

- Kostenvoranschlag, bzw. Angebot, Kostenaufstellung
- Datenblatt des BHKW
- Berechnung zur anteilmäßigen Verwendung der vom BHKW erzeugten Wärme für Raumwärmebereitstellung, Trinkwassererwärmung, Prozesswärme, etc.
- Nachweis über den spezifischen Heizwärmebedarf des vom BHKW versorgten Gebäudes.
- Bei Neubauten: Kopie der vollständigen EnEV-Berechnung zum Gebäude einschließlich der Berechnungsblätter zur Anlagentechnik
- Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers, der Eigentümergemeinschaft oder -gesellschaft (wenn die betreffende Person, Gemeinschaft oder Gesellschaft nicht die Antragstellerin, der Antragsteller ist)

**Um die Fertigstellung nachzuweisen, müssen Sie folgende Belege vorlegen:**

- Kopie der vollständigen Rechnung(en) zum Einbau des BHKW. Aus den Rechnungen müssen das Datum der Auftragserteilung, der Leistungszeitraum und die genaue Hersteller- und Typbezeichnung des eingebauten BHKW hervorgehen
- Nachweise über die Einhaltung sämtlicher ggf. vom Fördergeber zusätzlich gestellten technischen Anforderungen und sonstigen Auflagen (z. B. Ausschluss von Palmöl)
- Ausgefüllte und von Auftraggeber- wie von Auftragnehmerseite unterzeichnete Fachunternehmererklärung aus der Broschüre „Der Münchner Qualitätsstandard“ einschließlich der folgenden Anlagen:
  - Einbaunachweis einer differenzdruckgeregelten Heizungspumpe der Klasse A
  - Bestätigung des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage nach dem Formblatt der Vereinigung der deutschen Zentralheizungswirtschaft e.V. (VdZ)

**Die abschließende Bearbeitung des Förderantrags und die Auszahlung der Fördermittel kann erst erfolgen, wenn nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten die Rechnung und ggf. noch fehlende Anlagen eingereicht wurden und die Antragstellerin, der Antragsteller dem städtischen Revisionsamt und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband das uneingeschränkte Prüfungsrecht eingeräumt hat (siehe auch unter „Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?“).**

### 3.3.2 Hydraulischer Abgleich von Heizungsanlagen (nur bei Bestandsbauten)

Gefördert wird der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage mit voreinstellbaren Regulierventilen an allen Heizkörpern und Strängen (oder gleichwertige Maßnahmen), einer optimierten regelbaren Pumpe der Klasse A und vollständiger Dokumentation der Maßnahme und der Vor-Einstellwerte, jeweils für alle Heizungskreise im Gebäude.

Die Förderung betrifft Heizungsanlagen in Gebäuden die mindestens 5 Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung fertig gestellt wurden.

Die mit der Planung und der Ausführung beauftragten Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer müssen als Qualifikation nachweisen, dass mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter an einer mindestens achtstündigen Weiterbildung zum hydraulischen Abgleich von Heizungsanlagen erfolgreich teilgenommen hat.

**Als Voraussetzung für die Förderung müssen Sie zusätzlich die allgemeinen und maßnahmenspezifischen Anforderungen des Münchner Qualitätsstandards erfüllen. Diese sind in der Broschüre „Der Münchner Qualitätsstandard“ beschrieben.**

#### Fördersätze:

Antragseingang 01.05.2013 bis 30.04.2015:

- 250 € je WE, maximal 25 % der nachgewiesenen Kosten,
- mindestens jedoch 750 € je Gebäude.

Antragseingang ab 01.05.2015:

- 100 € je WE, maximal 10 % der nachgewiesenen Kosten,
- mindestens jedoch 300 € je Gebäude.

**Dem Antrag auf die Förderung des hydraulischen Abgleichs von Heizungsanlagen müssen Sie folgende Anlagen beifügen:**

- Kopie des Kostenvoranschlags für den hydraulischen Abgleich
- Kopie der Grundrisspläne des Gebäudes
- Kopie der Qualifikationsnachweise des beauftragten Fachbetriebs zum hydraulischen Abgleich von Heizungsanlagen
- Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers, der Eigentümergemeinschaft oder -gesellschaft (wenn die betreffende Person, Gemeinschaft oder Gesellschaft nicht die Antragstellerin, der Antragsteller ist)

**Um die Fertigstellung nachzuweisen, müssen Sie folgende Belege vorlegen:**

- Kopie der vollständigen Rechnung(en) zum hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage. Aus den Rechnungen muss das Datum der Auftragserteilung und der Leistungszeitraum hervorgehen
- Kopie der vollständigen Berechnung zur Ermittlung der VolumenstromEinstellwerte unter Berücksichtigung der Heizleistung der Heizflächen, der Vor- und Rücklauftemperaturen, sowie der Heizlast je Raum
- Liste der eingestellten Volumenströme mit Zuordnungsbezeichnung zu Heizflächen, bzw. Strang-einstellarmaturen
- Ausgefüllte und von Auftraggeber- wie von Auftragnehmerseite unterzeichnete Fachunternehmererklärung aus der Broschüre „Der Münchner Qualitätsstandard“ einschließlich der folgenden Anlagen:
  - Einbaunachweis einer differenzdruckgeregelten Heizungspumpe der Klasse A
  - Bestätigung des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage nach dem Formblatt der Vereinigung der deutschen Zentralheizungswirtschaft e.V. (VdZ)

**Die abschließende Bearbeitung des Förderantrags und die Auszahlung der Fördermittel kann erst erfolgen, wenn nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten die Rechnung und ggf. noch fehlende Anlagen eingereicht wurden und die Antragstellerin, der Antragsteller dem städtischen Revisionsamt und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband das uneingeschränkte Prüfungsrecht eingeräumt hat** (siehe auch unter „Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?“).

### **3.3.3 Hocheffiziente Energiespeicher (Bestandssanierung und Neubauten)**

Gefördert wird der Einbau von Schichtspeichern, die die Anforderungen des auf der Internetseite des Bauzentrums [www.muenchen.de/bauzentrum](http://www.muenchen.de/bauzentrum) herunterladbaren Kriterienkataloges erfüllen. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist mit der dort ebenfalls herunterladbaren „Fachunternehmererklärung zum effizienten Energiespeicher“ nachzuweisen.

#### **Fördersatz:**

- 20 % der nachgewiesenen Kosten für Material und Einbau des Speichers
- Ein separater Zuschuss für hocheffiziente Energiespeicher kann auch dann gewährt werden, wenn dieser Speicher Bestandteil einer thermischen Solaranlage ist, die aus dem FES gefördert wird. Ein solcher Zuschuss führt nicht zu einer Kürzung des Solarzuschusses.

#### **Dem Antrag auf die Förderung des Einbaus hocheffizienter Energiespeicher müssen Sie folgende Anlagen beifügen:**

- Kopie des Kostenvoranschlags für Material und Einbau des Speichers
- Kopie hydraulischen Schaltschemas der Heizungs-Trinkwarmwasserbereitungsanlage in die der Speicher eingebaut wird
- Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers, der Eigentümergemeinschaft oder -gesellschaft, wenn die betreffende Person, Gemeinschaft oder Gesellschaft nicht die Antragstellerin, der Antragsteller ist

#### **Um die Fertigstellung nachzuweisen, müssen Sie folgende Belege vorlegen:**

- Kopie der Rechnung für Material und Einbau des Speichers. Aus der Rechnung müssen das Datum der Auftragserteilung, der Leistungszeitraum und die genaue Hersteller- und Typbezeichnung des Speichers hervorgehen
- Unterzeichnete Fachunternehmererklärung zum effizienten Energiespeicher, um die Eigenschaften nachzuweisen, die im Kriterienkatalog für hocheffiziente Energiespeicher beschrieben sind
- Ausgefüllte und von Auftraggeber- wie von Auftragnehmerseite unterzeichnete Fachunternehmererklärung aus der Broschüre „Der Münchner Qualitätsstandard“ einschließlich der folgenden Anlagen:
  - Einbaunachweis einer differenzdruckgeregelten Heizungspumpe der Klasse A
  - Bestätigung des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage nach dem Formblatt der Vereinigung der deutschen Zentralheizungswirtschaft e.V. (VdZ)

### 3.4 Thermische Solaranlagen (bei Bestands- und Neubauten)

Bei den Maßnahmen zur Nutzung der Solarenergie gilt eine Bindefrist. Thermische Solaranlagen, die aus dem Förderprogramm Energieeinsparung gefördert wurden, sind mindestens 5 Jahre zu betreiben. Werden aus dem Förderprogramm Energieeinsparung geförderte Anlagen vor Ablauf dieser Frist abgebaut oder außer Funktion gesetzt, müssen Sie die gewährten Zuschüsse anteilig zurückzahlen.

- Gefördert wird der Einbau thermischer Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und zur Heizungsunterstützung
- Es werden nur Kollektoren gefördert, für die von einer anerkannten DIN-Prüfstelle die Einhaltung der Anforderungen nach DIN 4757-3/4 bzw. DIN EN 12975 nachgewiesen wurde
- Solare Sonderprojekte und -bauformen wie z.B. Anlagen mit Langzeitspeichern, Luftkollektoranlagen und Anlagen mit solarer Kühlung können als Sondermaßnahmen (siehe 3.5) gefördert werden.

Die Förderung thermischer Solaranlagen ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- wenn die Solaranlagen, auch teilweise, der Schwimmbadwasser-Heizung dienen
- wenn Solaranlagen in Neubauten eingebaut werden, für die kein Nachweis vorliegt, dass die Anforderungen des Erneuerbare Energien Wärmegesetzes (EEWärmeG) bereits anderweitig nach den Vorgaben aus Anlage VII, Nr. 1 dieses Gesetzes erfüllt sind. Das heißt, dass sowohl der  $H'_T$ -Wert (Wärmeschutz) der Gebäudehülle, als auch der Jahres-Primärenergiebedarf des Gebäudes mindestens 15% niedriger sind als die nach der jeweils gültigen EnEV an die Höchstwerte dieser Kennzahlen gestellten Anforderungen
- wenn die Solaranlagen in Gebäude mit mehr als vier Wohneinheiten eingebaut werden und die Versorgung mit Fernwärme möglich oder vorhanden ist

Auskunft zum Fernwärmeanschlussgebiet unter:

Tel. (089) 23 61 - 59 03

E-mail: fernwaermebetreuung@swm.de

**Als Voraussetzung für die Förderung müssen Sie zusätzlich die allgemeinen und maßnahmenspezifischen Anforderungen des Münchner Qualitätsstandards erfüllen. Diese sind in der Broschüre „Der Münchner Qualitätsstandard“ beschrieben.**

Zur Antragstellung müssen Sie eine Berechnung zum solaren Deckungsanteil am Trinkwasser-Wärmebedarf einschließlich Speicherungs- und Verteilungsverlusten<sup>(1)</sup> und, bei Anlagen zur Heizungsunterstützung, eine Berechnung zum solaren Deckungsanteil am Heizwärmebedarf einschließlich Speicherungs-, Verteilungs- und Übergabeverlusten<sup>(2)</sup> vorlegen (z. B. erstellt durch den Anbieter der Solaranlage).

<sup>(1), (2)</sup> Diese Werte entsprechen folgenden Summen aus den Blättern zur Anlagentechnik im EnEV-Nachweis:

$$^{(1)} Q_{tw} + Q_{TW,s} + Q_{TW,d}$$

$$^{(2)} Q_h + Q_{H,s} + Q_{H,d} + Q_{H,ce}$$

#### Anforderungen an den solaren Mindestdeckungsanteil

*Anlagen zur Warmwasserbereitung:*

- Gebäude mit 1 u. 2 WE 50 %
- Gebäude ab 3 WE 30 %
- Gebäude ab 6 WE 20 %

jeweils bezogen auf den nachgewiesenen bzw. über die Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner oder die Wohnfläche ermittelten Trinkwasser-Wärmebedarf einschließlich Speicherungs- und Verteilungsverlusten.

*Anlagen mit Heizungsunterstützung bei Gebäuden mit 1 und 2 WE:*

Über den erforderlichen solaren Deckungsanteil von mindestens 50% des Trinkwasser-Wärmebedarfs einschließlich Speicherungs- und Verteilungsverlusten hinaus müssen Sie einen solaren Deckungsanteil von mindestens 10% des nachgewiesenen jährlichen Heizwärmebedarf einschließlich Speicherungs-, Verteilungs- und Übergabeverlusten belegen. Dies berechnen Sie mit einem Simulations- oder Auslegungsprogramm (z.B. T-Sol, GetSolar, Polysun, o.ä.) mit zahlenmäßiger Angabe der Monatssummenwerte des Wärmeertrages der Solaranlage. Für die Monate Juni, Juli und August werden nur die der Trinkwarmwasserbereitung zurechenbaren Wärmeerträge angerechnet, für „Heizung“ ausgewiesene Wärmeerträge bleiben in diesen Monaten unberücksichtigt.



## Wichtiger Hinweis:

Die nachstehend genannten Fördersätze sind auf die mit der Maßnahme neu errichtete Aperturfläche bezogen, für Anlagen zur Warmwasserbereitung für Gebäude mit 1 und 2 WE gibt es einen Pauschalbetrag. Diese Fördersätze setzen den Neueinbau der Kollektoren, des Solarkreises einschließlich Solarstation und Regelung und der von der Solaranlage beladenen Warmwasser-, Puffer- oder Kombispeicher voraus. Für Solaranlagen, bei denen eine oder mehrere dieser Komponenten bei Antragstellung bereits eingebaut bzw. deren Einbau beauftragt war, verringern sich die nachfolgend genannten Fördersätze bzw. der Pauschalbetrag um 20%.

### Fördersätze:

*für Gebäude mit 1 und 2 WE:*

- Anlagen zur Warmwasserbereitung  
1.000 € pro Gebäude und Anlage
- Anlagen mit Heizungsunterstützung  
200 € pro m<sup>2</sup> für die ersten 20 m<sup>2</sup> Aperturfläche  
120 € für jeden m<sup>2</sup> über 20 m<sup>2</sup> Aperturfläche

*für alle anderen Gebäudearten:*

- Anlagen zur Warmwasserbereitung  
(mit und ohne Heizungsunterstützung)  
200 € pro m<sup>2</sup> für die ersten 20 m<sup>2</sup> Aperturfläche  
120 € für jeden m<sup>2</sup> über 20 m<sup>2</sup> Aperturfläche

Die höchste für thermische Solaranlagen bei Gebäuden mit 1 und 2 WE je Maßnahme bewilligungsfähige Fördersumme beträgt 6.400 €.

Für alle anderen Gebäudearten beträgt der maximale Fördersatz 20 % der förderfähigen Investitionskosten.

Die höchste für thermische Solaranlagen je Maßnahme bewilligungsfähige Fördersumme beträgt 50.000 €.

### Dem Antrag auf die Förderung von Thermischen Solaranlagen müssen Sie folgende Anlagen beifügen:

- Kostenvoranschlag, bzw. Angebot, Kostenaufstellung
- Berechnung des solaren Wärmeertrags und Deckungsanteils, bei Anlagen mit Heizungsunterstützung mit zahlenmäßiger Angabe der Monatssummenwerte in Kilowattstunden (kWh)
- Bei heizungsunterstützenden Anlagen:
  - in Bestandsbauten: Angaben zur beheizten Wohnfläche, Anzahl der Hausbewohner, Baujahr des Hauses und des Heizkessels, Endenergieverbrauch (zu belegen mit Gas-, Ölrechnung o. ä., Kopien der Geschossgrundrisse, sowie ggf. Nachweis über Wärmeschutzmaßnahmen, deren Einspareffekte noch nicht in die beigelegten Brennstoffrechnungen eingegangen sind)

- in Neubauten: Kopie der vollständigen EnEV-Berechnung zum Gebäude einschließlich der Berechnungsblätter zur Anlagentechnik
- Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers, der Eigentümergemeinschaft oder -gesellschaft, wenn die betreffende Person, Gemeinschaft oder Gesellschaft nicht die Antragstellerin, der Antragsteller ist

### Um die Fertigstellung nachzuweisen, müssen Sie folgende Belege vorlegen:

- Kopie der vollständigen Rechnung(en) zu Material und Einbau Solaranlage. Aus den Rechnungen müssen das Datum der Auftragserteilung, der Leistungszeitraum und die genaue Hersteller- und Typbezeichnung der Kollektoren, des oder der Speicher, der Pumpen und der Regelung hervorgehen.
- Ausgefüllte und von Auftraggeber- wie Auftragnehmerseite unterzeichnete Fachunternehmererklärung aus der Broschüre "Der Münchner Qualitätsstandard" einschließlich der folgenden Anlagen:
  - Nachweis über die Ausstattung der Solaranlage mit einem Wärmemengenzähler mit fortlaufender messtechnischer Volumenstromerfassung im Solarkreis. Solaranlagen ohne Wärmemengenzähler oder mit vereinfachten Wärmemengenanzeigen ohne fortlaufende messtechnische Volumenstromerfassung sind nicht förderungsfähig.
  - Kopie des Abnahmeprotokolls nach den „Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen solarthermischer Anlagen S3 (GZ 966) des RAL Gütezeichens Solarenergieanlagen“.
  - bei thermischen Solaranlagen mit Heizungsunterstützung:
    - Einbaunachweis einer differenzdruckgeregelten Heizungspumpe der Klasse A
    - Bestätigung des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage nach dem Formblatt der Vereinigung der deutschen Zentralheizungswirtschaft e.V. (VdZ)

**Die abschließende Bearbeitung des Förderantrags und die Auszahlung der Fördermittel kann erst erfolgen, wenn nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten die Rechnung und ggf. noch fehlende Anlagen eingereicht wurden und die Antragstellerin, der Antragsteller dem städtischen Revisionsamt und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband das uneingeschränkte Prüfungsrecht eingeräumt hat (siehe auch unter „Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?“).**

### 3.5 Sondermaßnahmen (bei Bestands- und Neubauten)

Sondermaßnahmen sind nach Einzelfallentscheidung förderfähig. Zur Entscheidung über die Förderfähigkeit einer Sondermaßnahme ist immer eine aussagekräftige Maßnahmenbeschreibung erforderlich. Diese Beschreibung muss alle relevanten technischen Daten enthalten und eine Berechnung, mit der nachzuvollziehen ist, wie die Maßnahme im konkreten Anwendungsfall Energie einspart bzw. aus regenerativen Quellen gewinnt.

#### Beispiele für förderfähige Sondermaßnahmen sind:

- der Einbau einer transparenten Wärmedämmung
- die Wasserkraftnutzung, sofern die betreffende Anlage keine Einspeisevergütung aus dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) erhält
- der Einbau gasbetriebener Wärmepumpen
- Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen mit Biomassenutzung und/oder Stirlingmotoren
- Biomassefeuerungen mit einer Nennleistung von mehr als 100 kW zur Wärmeversorgung von Wohngebäuden
- die Umsetzung innovativer Energiekonzepte
- solare Sonderprojekte und -bauformen wie z. B. Luftkollektoren, Anlagen mit Langzeitspeichern und solare Kühlung

#### Nicht als Sondermaßnahme förderfähig sind z. B.:

- elektrisch betriebene Wärmepumpen
- Öl- und Gas-Niedertemperatur- oder Brennwertkessel
- Maßnahmen, für die keine nachvollziehbaren und normgerechten Berechnungen über die Energieeinsparung vorgelegt werden können

Bei Anträgen auf Förderung von Sondermaßnahmen erhalten Sie ein Schreiben wenn uns die erforderliche aussagekräftige Maßnahmenbeschreibung vorliegt, die alle relevanten technischen Daten enthält und eine nachvollziehbare Berechnung, wie die Maßnahme im konkreten Anwendungsfall Energie einspart bzw. aus regenerativen Quellen gewinnt. Dieses Schreiben kann zusätzliche technische Anforderungen oder Auflagen enthalten, wie etwa hinsichtlich der zum Einsatz zulässigen Brennstoffe (z.B. Ausschluss von Palmöl). Weiter wird Ihnen mitgeteilt, ob für die Maßnahme eine Bindefrist gilt. Sondermaßnahmen, die aus dem Förderprogramm Energieeinsparung gefördert wurden, müssen Sie mindestens für die Dauer der in diesem Schreiben festgelegten Bindefrist (in der Regel 5 Jahre) betreiben. Werden aus dem Förderprogramm Energieeinsparung geförderte Maßnahmen oder Anlagen vor Ablauf dieser Frist abgebaut oder außer Funktion gesetzt, müssen Sie die gewährten Zuschüsse anteilig zurückzahlen.

**Als Voraussetzung für die Förderung müssen Sie zusätzlich die allgemeinen und maßnahmenspezifischen Anforderungen des Münchner Qualitätsstandards erfüllen.** Diese sind in der Broschüre „Der Münchner Qualitätsstandard“ beschrieben. Welche Anforderungen maßnahmenspezifisch sind, wird bei der Antragsprüfung festgelegt.

Wenn Sie vorab klären möchten, ob eine geplante Maßnahme als Sondermaßnahme förderfähig sein kann, können Sie per E-mail eine Anfrage an die Adresse des Förderprogramms Energieeinsparung richten:

[fes.rgu@muenchen.de](mailto:fes.rgu@muenchen.de)

#### Fördersätze:

Die Fördersumme wird in Anlehnung an die vergleichbaren Fördersätze des Programms ermittelt.

Die höchste für diese Maßnahme je Antragstellerin, Antragsteller und Jahr bewilligungsfähige Fördersumme beträgt 50.000 €.

**Dem Antrag auf die Förderung von Sondermaßnahmen müssen Sie folgende Anlagen beilegen:**

- Kostenvoranschlag, bzw. Angebot, Kostenaufstellung
- aussagefähige Beschreibung der Maßnahme mit allen relevanten technischen Daten
- Berechnung, mit der nachzuvollziehen ist, wie die Maßnahme im konkreten Anwendungsfall Energie einspart bzw. aus regenerativen Quellen gewinnt
- Bei Wärmeschutzmaßnahmen: Bestätigung, dass keine ausgeschlossenen Materialien/Stoffe (siehe 3.2) eingesetzt werden.
- Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers, der Eigentümergemeinschaft oder -gesellschaft, wenn die betreffende Person, Gemeinschaft oder Gesellschaft nicht die Antragstellerin, der Antragsteller ist

**Um die Fertigstellung nachzuweisen, müssen Sie folgende Belege vorlegen:**

- Kopie der vollständigen Rechnung(en) zur Maßnahme. Aus den Rechnungen müssen das Datum der Auftragserteilung, der Leistungszeitraum und die genaue Hersteller- und Typbezeichnung der relevanten Materialien hervorgehen
- Nachweise über die Einhaltung sämtlicher vom Fördergeber schriftlich mitgeteilten technischen Anforderungen und sonstigen Auflagen
- Ausgefüllte und von Auftraggeber- wie von Auftragnehmerseite unterzeichnete Fachunternehmererklärung aus der Broschüre „Der Münchner Qualitätsstandard“ einschließlich der abhängig von der Art der Maßnahme erforderlichen Anlagen

**Die abschließende Bearbeitung des Förderantrags und die Auszahlung der Fördermittel kann erst erfolgen, wenn nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten die Rechnung und ggf. noch fehlende Anlagen eingereicht wurden und die Antragstellerin, der Antragsteller dem städtischen Revisionsamt und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband das uneingeschränkte Prüfungsrecht eingeräumt hat (siehe auch unter „Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?“).**

## 4 Hinweis auf andere Förderprogramme

Eine laufend aktualisierte Übersicht zur Förderung von Energiesparmaßnahmen an Wohngebäuden finden Sie unter [www.muenchen.de/bauzentrum](http://www.muenchen.de/bauzentrum) im Internet.

### **Einspeisevergütung für Solarstrom**

Die gesetzlich festgelegte Vergütung für die Einspeisung von Solarstrom wird von der SWM- Versorgungs GmbH gezahlt. Die Anlagen müssen vor Inbetriebnahme abgenommen werden.

Auskunft erhalten Sie von der SWM-Versorgungs GmbH, Telefon (089) 23 61 - 2030

### **Bayerisches Modernisierungsprogramm**

Dieses Programm fördert bauliche Maßnahmen, die bei Miet- und Genossenschaftswohnungen nachhaltig Heizenergie, Wasser oder eine CO<sub>2</sub>-Minderung bewirken.

Auskunft erteilt die

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III/11  
Blumenstraße 31  
80331 München  
Telefon (089) 2 33 - 2 81 93

### **Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort**

Auskunft erteilen das

Bauzentrum München  
Willy-Brandt-Allee 10  
81829 München  
Telefon (089) 54 63 66 - 0

sowie Fachfirmen und Ingenieurbüros

### **Modernisierungskredit der Stadtparkasse München**

Die Stadtparkasse München unterstützt Ihr Vorhaben mit attraktiven Konditionen und einer unkomplizierten Abwicklung unter Berücksichtigung der in Frage kommenden öffentlichen Fördermittel.

### **Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien**

Auskunft erteilt das

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Referate 511 - 514  
Frankfurter Str. 29 – 35  
65760 Eschborn/Taunus  
Telefon (06196) 9 08 - 6 25  
[www.bafa.de](http://www.bafa.de)

### **Zinsverbilligte Darlehen für Investitionen zur CO<sub>2</sub>-Minderung und Energieeinsparung in Wohngebäuden**

Auskunft erteilen Banken und Kreditinstitute und die

KfW Bankengruppe  
Palmengartenstraße 5-9  
60325 Frankfurt am Main

Servicetelefon (kostenfrei): (0800) 539-90 02  
Mo – Fr 8:00 Uhr – 17:30 Uhr

### **Bayerisches Programm zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien**

Auskunft erteilt die

Regierung von Oberbayern  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
Telefon (089) 21 76 - 0

### **Förderprogramme für Handwerk, Gewerbe und Industrie „Förderfibel Umweltschutz“**

Auskunft erteilt das

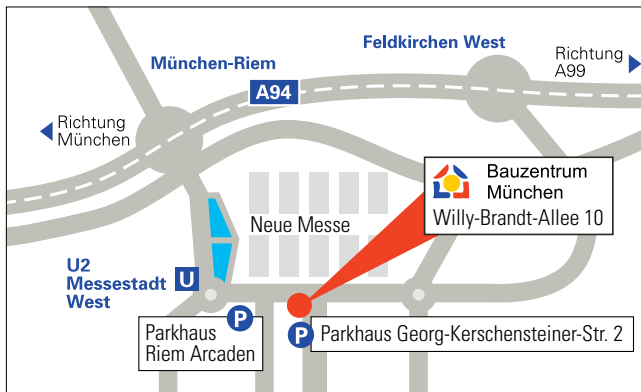
Bayerisches Landesamt für Umwelt  
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160  
86179 Augsburg  
E-mail: [oeffentlichkeitsarbeit@lfu.bayern.de](mailto:oeffentlichkeitsarbeit@lfu.bayern.de)

Telefon (0821) 90 71 - 56 71  
Mo – Do 9:00 Uhr – 14:00 Uhr

„Förderfibel Umweltschutz“ im Internet unter [www.izu.bayern.de](http://www.izu.bayern.de)



## So finden Sie uns:



### U-Bahn:

U2 bis Messestadt West,  
dann 5 Min. Fußweg

### S-Bahn/Bus:

S2 bis Riem, umsteigen in Bus 190 bis  
Messestadt West, dann 5 Min. Fußweg

### Auto:

A94, Ausfahrt M.-Riem oder Feld-  
kirchen West. Parkhaus direkt hinter  
dem Bauzentrum München. Einfahrt  
an der Georg-Kerschensteiner-Straße 2.  
Das Parken ist gebührenpflichtig.

Bauzentrum München  
Willy-Brandt-Allee 10  
81829 München

Telefon: (089) 54 63 66 - 0

Fax: (089) 54 63 66 - 20

E-Mail: [bauzentrum.rgu@muenchen.de](mailto:bauzentrum.rgu@muenchen.de)

**[www.muenchen.de/bauzentrum](http://www.muenchen.de/bauzentrum)**

Öffnungszeiten:

Montag bis Samstag 9 bis 19 Uhr  
(nicht an Sonn- und Feiertagen),  
Eintritt frei

Das Bauzentrum München ist eine  
Einrichtung der Landeshauptstadt  
München, Referat für Gesundheit  
und Umwelt.



**Bauzentrum  
München**